

# Behinderung & Menschenrecht

Ein Informationsdienst des **NETZWERK ARTIKEL 3 -  
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.**

**Lfd. Nr. 53 – Juli 2013**

## Gebärdensprache ist Menschenrecht!

Am Freitag, 14. Juni 2013 gingen in Berlin 12.000 Menschen auf die Straße, um gegen die Benachteiligung tauber Menschen und für die vollständige Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache zu demonstrieren. Die vom Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. initiierte Aktion war damit die bisher größte Demonstration Gehörloser und anderer Menschen mit Hörbehinderung in Deutschland überhaupt und ist ein eindrucksvolles Beispiel für den aktiven Kampf um Menschenrechte. Unter dem Motto „Gebärdensprache macht stark“ forderten die Demonstrant\_innen lautstark und deutlich sichtbar die selbstverständliche und uneingeschränkte Nutzung der Deutschen Gebärdensprache in allen Lebenslagen. Die Demonstration sollte darauf aufmerksam machen, dass die Deutsche Gebärdensprache, obwohl sie seit 11 Jahren in Deutschland offiziell anerkannt ist, noch keineswegs in allen Bereichen als selbstverständlich gilt.



© Foto: Erik Körschenhausen | Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

[www.kobinet-nachrichten.org](http://www.kobinet-nachrichten.org) +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik  
lesen Sie bei unserem Partner +++ [www.kobinet-nachrichten.org](http://www.kobinet-nachrichten.org) +++ aktuell +++

## Inhalt

Behindertenrechtskonvention .....	3
Gebärdensprache ist Menschenrecht (Fortsetzung von S. 1) .....	3
Diskriminierungen Behinderter vor dem UN-Menschenrechtsrat .....	4
Nachlese zur Sitzung des Menschenrechtsrates .....	5
Düsseldorfer Erklärung der Behindertenbeauftragten .....	6
Weitere Nachrichten.....	11
Bildung.....	12
Nationale Konferenz.....	12
Steht die Sonderpädagogik der Inklusion im Weg? .....	13
Neues von der Monitoringstelle + DIMR .....	18
Psychiatrie im Blickpunkt .....	18
Neues von der Antidiskriminierungsstelle .....	18
Fachtagung mit drei Studien .....	18
Recht & Gesetz .....	20
Behindertengleichstellungsgesetz wird evaluiert.....	20
EuGH-Grundsatzurteil zur Benachteiligung von Menschen mit chronischen Krankheiten.....	21
Gehörloses Kind gegen Sozialamt erfolgreich .....	24
Ein historischer Tag für Behindertenwerkstätten in Australien .....	25
Diskriminierung - tagtäglich .....	26
AirBerlin kann es einfach nicht lassen.....	26
Behindertenberater an Uni gekündigt.....	26
Gehörlose dürfen Blut spenden .....	27
News zur Barrierefreiheit .....	28
Barrierefreiheit im E-Justice-Gesetz verankert.....	28
Behindertenfreundliche Technologien.....	29
Filmförderungsanstalt fördert nur noch barrierefreie Filme .....	30
Kompetenzzentrum für Leichte Sprache in Nordrhein-Westfalen .....	31
Access City Award .....	32
Internationales .....	32
Österreich .....	32
Schweiz.....	35
Dies & Das.....	36
Neue Bücher .....	36
Anwaltsservice.....	37
Voll- und Fördermitglieder .....	40

**Impressum: "Behinderung & Menschenrecht"** ist der Informationsdienst für Mitglieder des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr (auch als elektronische Version ab 2010) und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Redaktionsadresse:** NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Krantorweg 1, 13503 Berlin Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442 , e-mail: HGH@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

**Zusammenstellung und Bearbeitung:** H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

## Behindertenrechtskonvention

### Gebärdensprache ist Menschenrecht (Fortsetzung von S. 1)

So müssen im Jahr 2013 zum Beispiel noch viele Eltern verzweifelt um ihr Recht auf eine zweisprachige Erziehung und Bildung ihrer tauben Kinder in Deutscher Gebärdensprache und in Deutsch kämpfen. An Förderschulen mit dem Schwerpunkt „Hören und Kommunikation“ ist Gebärdensprache bis heute keineswegs selbstverständlich, Lehrkräfte für hörbehinderte Schüler\_innen beherrschen häufig die Gebärdensprache nicht und der Zugang zu Bildung wird somit tauben Kindern extrem erschwert.

Die Aktion des Deutschen Gehörlosen-Bundes begann auf dem Platz der Republik vor dem Reichstagsgebäude, wo der Bundestag mit dem Behindertengleichstellungsgesetz von 2002 und der Ratifikation der nun seit mehr als vier Jahren in Deutschland geltenden Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen Gebärdensprache als Menschenrecht festgeschrieben hat. Doch die alltägliche Wirklichkeit sieht anders aus. Etwa 80.000 Gehörlose leben in der Bundesrepublik. 140.000 Schwerhörige mit einem Grad der Behinderung von mehr als 70 Prozent sind auf Gebärdensprach-Dolmetscher angewiesen. Das sind Angaben vom Deutschen Gehörlosen-Bund, der zu der "Aktion Gebärdensprache" in Berlin aufgerufen hatte. Obwohl Gebärdensprache seit elf Jahren in Deutschland offiziell anerkannt, ist sie keineswegs in allen Bereichen selbstverständlich.

Mit ihrer Demonstration durch die Berliner Innenstadt zum Gehörlosenzentrum in der Friedrichstraße haben die Betroffenen - nicht zu übersehen - gegen Missachtung und Diskriminierung protestiert. Auf Spruchbändern war das Motto der Aktion zu lesen: Gebärdensprache macht stark! 20.000 Handzettel mit ihren Forderungen verteilten die Demonstranten auf ihrem Weg vom Reichstag, vorbei am Brandenburger Tor zur Friedrichstraße 12. In fünf Bereichen, so der Forderungskatalog des Gehörlosen-Bundes, muss Gebärdensprache endlich umgesetzt werden: 1. Frühförderung, 2. Schulische Bildung, 3. Berufliche Bildung und Weiterbildung, 4. Arbeitsleben, 5. Teilhabe

Markku Jokinen, der neu gewählte Präsident der Europäischen Union der Gehörlosen, war zu diesem Aktionstag nach Berlin gekommen. "Ihr steht hier vor dem Reichstag, dessen Portal die Inschrift 'Dem deutschen Volke' trägt. Auch ihr seid das Volk", rief Jokinen den Versammelten zu. Er hoffe, das bald auch im Deutschen Bundestag - wie bereits schon Alltag in Parlamenten anderer europäischer Staaten - Gebärdensprache angewendet wird, damit das Informationsdefizit für die Gehörlosen überwunden werden kann. In der Presse – und in der Politik – wurde die beeindruckende Demonstration mit ihrer überwältigenden Beteiligung nur sehr bescheiden rezipiert, was angesichts der Aktualität gerade in Zeiten eines beginnenden Wahlkampfes beschämend ist: Dennoch bleibt es die Aufgabe der politisch Verantwortlichen, den Forderungen der 12.000 „Gehör zu verschaffen“, denn Gebärdensprache ist Menschenrecht!

[Pressemitteilung 10/2013]

Foto-Impressionen von der Demonstration finden Sie unter:

<http://www.flickr.com/photos/97690173@N04/with/9077523158/>.

## Diskriminierungen Behinderter vor dem UN-Menschenrechtsrat

Spätestens seit Verabschiedung der Behindertenrechtskonvention durch die Vereinten Nationen ist klar, dass Benachteiligungen behinderter Menschen eine Menschenrechtsfrage ist. Dies ist jedoch in vielen Kreisen noch nicht angekommen. Deshalb warben Dr. Sigrid Arnade und Hans-Günter Heiden für die BRK-Allianz in Genf für die Berücksichtigung des Themas Behinderung bei der Sitzung des UN-Menschenrechtsrates. Am 25. April von 9.00 - 12.30 Uhr wurde über die Achtung der Menschenrechte in Deutschland diskutiert und live im Internet übertragen.

Die BRK-Allianz hatte dazu im September 2012 einen eigenen Bericht eingereicht", erklärte Hans-Günter Heiden von der BRK-Allianz. (Siehe <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/UPRDEStakeholdersInfoS16.aspx> unter JS 4)

### **Deutschland zur Barrierefreiheit im privaten Sektor ermahnt**

Rückenwind für die Forderung der deutschen Behindertenbewegung nach einem umfassenden Antidiskriminierungsgesetz gab es in Genf vonseiten der USA. Im Menschenrechtsausschuss kritisierte die US-amerikanische Repräsentantin, dass die Schaffung der Barrierefreiheit bei privaten Dienstleistungen und Gütern in Deutschland noch unzureichend geregelt ist. Sie forderte Deutschland auf, hierfür entsprechende Regelungen zu schaffen. Die Bundesregierung weigert sich bereits seit mehreren Jahren einer von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen und vom Europäischen Parlament unterstützten EU-Antidiskriminierungsrichtlinie zuzustimmen, in der der Abbau von Diskriminierungen beim Zugang zu Dienstleistungen und Gütern für behinderte Menschen im privaten Bereich vorgesehen ist. Dies sind Regelungen, die im US-amerikanischen Antidiskriminierungsgesetz bereits seit 1990 gelten. Daher verwundert es auch nicht, dass die USA diese Benachteiligung behinderter Menschen im privaten Sektor kritisiert und hierfür Regelungen von Deutschland fordert, um die Barrierefreiheit auch im privaten Bereich voran zu treiben.

Markus Löning, Menschenrechtsbeauftragter der Bundesregierung und Leiter der deutschen Delegation, führte in seiner Antwort auf die Anregungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aus, dass Deutschland im Juni 2011 einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit 200 Maßnahmen verabschiedet hat. Der Aktionsplan, bei dessen Entwicklung behinderte Menschen und ihre Verbände einbezogen wurden, soll in den nächsten Jahren evaluiert und weiterentwickelt werden. Er lobte das Engagement von Prof. Dr. Theresia Degener, die vor kurzem zur stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen gewählt wurde als gutes Beispiel für das Engagement zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf

## Großer Handlungsbedarf in Deutschland

Das Deutsche Institut für Menschenrechte begrüßte im Anschluss an die Sitzung des UN-Menschenrechtsrates zur Überprüfung der Menschenrechtssituation in Deutschland in Genf, dass zahlreiche Staatendelegationen die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland aufgegriffen haben. "Die Empfehlung, die Barrierefreiheit von Privaten per Gesetz verpflichtend auszuweiten, verweist auf den großen Handlungsbedarf, der in Deutschland besteht", heißt es in einer Presseinformation des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

Das Institut begrüßte, dass die Zusage der Bundesregierung, die Menschenrechte von Migranten und den Schutz vor Rassismus als Themen von großer Bedeutung aus dem UPR-Verfahren mit zurück in die innenpolitische Debatte in Deutschland zu nehmen sowie die bisherigen Anstrengungen Deutschlands in diesem Bereich kritisch zu überprüfen. Zugleich bedauert das Institut, dass Deutschland seine selbstgesetzte Vorgabe, im UPR-Verfahren die Menschenrechtssituation in Deutschland offen und selbstkritisch zu diskutieren, in der Sitzung nicht durchgängig umgesetzt hat. Dies gilt etwa für die Äußerungen zu Fragen der Verbesserung der Aufklärung von Vorwürfen von Polizeigewalt durch die Einführung einer umfassenden Kennzeichnungspflicht für Polizisten und der Garantie unabhängiger Beschwerdeverfahren.

kobinet-nachrichten vom 25. und 26. April 2013

## Nachlese zur Sitzung des Menschenrechtsrates

Die Geschäftsführerin der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland, Dr. Sigrid Arnade, war mit dabei, als im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen die Menschenrechtssituation in Deutschland beraten wurde und auch das Thema Behinderung zur Sprache kam. Lesen Sie im kobinet-Interview eine Nachlese der engagierten Menschenrechtlerin aus Berlin.

**kobinet-nachrichten:** Was hat Sie bewogen, kurzfristig nach Genf zur Sitzung des Menschenrechtsrates über die Menschenrechtssituation in Deutschland zu fliegen?

**Dr. Sigrid Arnade:** Ursprünglich wollten wir nicht nach Genf fliegen. Dann erhielten wir Mitte März ein Papier, das vom Sekretariat des Menschenrechtsrats zusammengestellt worden war. Darin wurden die Kernaussagen aller Parallelberichte der Zivilgesellschaft zusammengestellt; die eingereichten Berichte wurden aufgelistet. Der Bericht der BRK-Allianz wurde weder genannt noch tauchten unsere Kernpunkte in dieser Zusammenstellung auf. Daraufhin haben wir nochmals eine größere Versandaktion gestartet und haben die Reise nach Genf gebucht.

**kobinet-nachrichten:** Wie wurde das Thema Behinderung Ihrer Ansicht nach bei der Anhörung berücksichtigt?

**Dr. Sigrid Arnade:** Unter dem Eindruck des beginnenden NSU-Prozesses ging es natürlich hauptsächlich um das Thema Rassismus. Trotzdem können wir mit der Berücksichtigung unserer Anliegen sehr zufrieden sein, denke ich: Die USA empfahl Deutschland, private Dienstleistungsanbieter per Gesetz zur Barrierefreiheit zu verpflichten. Peru mahnte Maßnahmen gegen die hohe Arbeitslosigkeit behinderter

Menschen in Deutschland an. Montenegro sprach sich für verstärkte Bemühungen zur inklusiven Bildung aus. Spanien regte an, das Konzept der angemessenen Vorkehrungen zu realisieren. Österreich empfahl verstärkte Anstrengungen gegen alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen, ähnlich äußerte sich Chile. Guatemala drückte seine Besorgnis hinsichtlich der Gewalt in der Psychiatrie aus. Großbritannien und Armenien empfahlen verstärkte Trainings zur Menschenrechtsbildung. Die Delegierten der Staaten hatten jeweils nur 74 Sekunden Zeit für ihre Statements. Dieser enge Zeitrahmen wurde auch strikt eingehalten. So gesehen sind doch recht viele unserer Anregungen aufgegriffen worden.

**kobinet-nachrichten:** Sie haben bei einer Pressekonferenz und einer ergänzenden Veranstaltung deutlich gemacht, wie wichtig die Behandlung des Themas Behinderung als Menschenrechtsfrage ist. Welche Reaktionen gab es darauf?

**Dr. Sigrid Arnade:** Von den Journalisten gab es Nachfragen; bei der ergänzenden Veranstaltung kam Unterstützung aus dem Publikum. Als ich den Menschenrechtsbeauftragten der Bundesregierung, Markus Löning, um eine Stellungnahme zu meinen Ausführungen bat, gab er zu, sich in dieser Thematik nicht auszukennen. Ich habe ihm schon einmal die Schattenübersetzung der Behindertenrechtskonvention überreicht und werde ihn mit weiterem Infomaterial versorgen. Bezüglich des Wahlrechts in Deutschland äußerte sich Markus Löning allerdings sehr eindeutig: Er persönlich sprach sich dafür aus, die Wahlrechtsausschlüsse zu streichen, wie es auch die BRK-Allianz in ihren Berichten fordert.

**kobinet-nachrichten:** Was kann die Behindertenbewegung von den Veranstaltungen in Genf in Sachen Menschenrechte lernen?

**Dr. Sigrid Arnade:** Meiner Ansicht nach können wir vor allem zweierlei lernen: Zum einen dürfen wir nicht müde werden, immer wieder anzumahnen, das Thema Behinderung unter einer Menschenrechtsperspektive zu betrachten. Dazu müssen wir auch selber konkrete Beispiele liefern. Zum anderen ist mir nochmals die mehrdimensionale Diskriminierung deutlich geworden, die in Deutschland nach meiner Beobachtung häufig vernachlässigt wird: Verschiedene Diskriminierungsmerkmale sind gleichzeitig im Auge zu behalten. Zum Beispiel werden Frauen mit Behinderungen mehrfach benachteiligt, oder auch Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderungen.

**kobinet-nachrichten:** Vielen Dank für das Interview.

kobinet-nachrichten vom 29. April 2013

### Düsseldorfer Erklärung der Behindertenbeauftragten

Die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung von Bund und Ländern haben sich bei ihrem Treffen einstimmig für neue Wege in der Behindertenpolitik und einen entsprechenden Kurswechsel ausgesprochen. Im Zentrum soll die Teilhabe der Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben stehen. In ihrer Düsseldorfer Erklärung fordern sie unter anderem ein Teilhabegeld und die Abkehr von der Einkommens- und Vermögensanrechnung.

Vor zwölf Jahren gab es die große Reform des Behindertenrechts durch das SGB IX mit dem Ziel der Selbstbestimmung behinderter Menschen und der Abkehr vom Fürsorgeprinzip. Seit 2009 gilt auch die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Dennoch würden diese Regelungen immer noch nicht ausreichend umgesetzt, heißt es in der vom nordrhein-westfälischen Landesbehindertenbeauftragten herausgegebenen Presseerklärung. Gestern und heute war der nordrhein-westfälische Landesbehindertenbeauftragte Norbert Killewald Gastgeber des Treffens der Beauftragten in Düsseldorf. "Das geltende Recht ist kein totes Pferd. Das Pferd durfte nur noch nicht an den Start. Es wird endlich Zeit, dass die Kostenträger mitspielen", erklärte Norbert Killewald.

"Die Beauftragten fordern einstimmig, dass Bund und Länder zusammen über die Parteigrenzen hinweg nun endlich das Teilhaberecht umsetzen sollen", erklärte der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung Hubert Hüppe. Die Beauftragten fordern dabei vor allem die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen bei der Reform der Eingliederungshilfe selbst und sehen dabei das SGB IX als zentrales Leistungsgesetz.

Im Folgenden dokumentieren wir die die Düsseldorfer Erklärung im Wortlaut:

### **Düsseldorfer Erklärung der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern zum Reformprozess der Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung**

Derzeit diskutieren wir in Deutschland Neuregelungen der Leistungen für Menschen mit Behinderung. Seit mehr als vier Jahren gilt in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Seit 2001 gilt das SGB IX als Rechtsgrundlage. Trotzdem müssen wir feststellen, dass die garantierte gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung nur teilweise umgesetzt wird. Mit der Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 19 UN-BRK, nach denen Menschen mit Behinderung die gleichen Möglichkeiten in der Gemeinschaft zu leben haben sollen, wie andere Menschen, das Recht haben, in die Gemeinschaft voll einbezogen zu werden und an ihr gleichberechtigt teilzuhaben, das Recht haben, ihren Aufenthaltsort selbst zu bestimmen und nicht verpflichtet werden können, in besonderen Wohnformen zu leben, den Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten einschließlich der Persönlichen Assistenz haben sollen, der es ihnen ermöglicht, gleichberechtigt am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben und nicht isoliert und ausgesondert zu werden und den Zugang zu Dienstleistungen und Einrichtungen erhalten, die für die Allgemeinheit bestimmt sind und die auch ihre Anforderungen und Bedürfnisse zu berücksichtigen haben, wurde bisher nur zögerlich begonnen, obwohl sie verbindliches Recht sind.

Im letzten Jahr haben sich Bund und Länder in der Einigung zum Fiskalpakt wie folgt verständigt: "Deshalb werden Bund und Länder unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ein neues Bundesleistungsgesetz in der nächsten Legislaturperiode erarbeiten und In-Kraft setzen, das die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe in der bisherigen Form ablöst." Der Bundesrat hat inzwischen dazu Eckpunkte beschlossen.

Vor diesem Hintergrund wird klar, dass direkt nach der Bundestagswahl die grundsätzlichen Weichen für die künftige Ausrichtung der Behindertenpolitik in Deutschland gestellt werden. Aus diesem Grunde halten es die Behindertenbeauftragten für notwendig, Stellung zu nehmen.

### **1. Wir brauchen einen neuen Behinderungsbegriff!**

Behinderte Menschen sind nicht behindert – sie werden behindert. Mit dieser einfachen Darstellung wird häufig der Paradigmenwechsel zwischen bisherigem Recht und der UN-Konvention beschrieben. Tatsächlich ist in Deutschland die Defizitorientierung auch rechtlich immer noch verbreitet. Mit der Ratifizierung der UN-Konvention heißt es nun: „Zu den Menschen mit Behinderung zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können.“ Dieser an den Menschenrechten orientierte Behinderungsbegriff muss in die deutschen Gesetze aufgenommen werden.

### **2. Teilhabe ist im deutschen Rechtssystem nicht klar genug definiert!**

Ebenso wie bei der Diskussion des Begriffs der Behinderung stehen wir bei der Definition "Teilhabe am Leben in der Gesellschaft" vor der Frage, was dies für das deutsche Rechtssystem, insbesondere auch für das Sozialrecht bedeutet. Nur, wenn wir dies einwandfrei beschreiben, lassen sich die Ansprüche des Einzelnen ohne langwierige rechtliche Auseinandersetzungen erfassen und ableiten. Es ist notwendig, dass der Gesetzgeber dies von Anfang an vorgibt und Teilhabeleistungen klar auf den persönlichen Bedarf der Menschen mit Behinderung festlegt.

### **3. Das Leistungsrecht für Menschen mit Behinderung muss vorrangig im SGB IX als dritter Teil verankert werden!**

Die Menschen mit Behinderung fühlen sich im Sozialamt nicht richtig aufgehoben. Auch ein neues SGB XIII, welches von den Grundsätzen, Prinzipien und Überzeugungen der Sozialhilfe bestimmt wird, würde von den Betroffenen und ihren Familien nicht akzeptiert. Die Beauftragten des Bundes und der Länder sprechen sich für eine Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem System der Sozialhilfe aus und sehen im SGB IX das geeignete Regelwerk, die rechtlichen Grundlagen für Teilhabeleistungen weiter zu entwickeln. Die Beauftragten fordern, den Vorschlag für ein Gesetz zur sozialen Teilhabe des Forums behinderter Juristinnen und Juristen für die Neuregelung der Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung als Beratungsgrundlage einzubeziehen. Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen muss fallen!

### **4. Kinder in ihrer Vielfalt bedürfen endlich der Gleichbehandlung!**

Nicht alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung erhalten die Leistungen zur Förderung der Teilhabe, die sie entsprechend ihres individuellen Bedarfs benötigen. Insbesondere dann, wenn neben Teilhabeleistungen durch Sozialleistungsträger auch noch Leistungen der Erziehungshilfe benötigt werden, kommt es zu Verwerfungen. Der Gesetzgeber muss durch geeignete Maßnahmen gewährleisten, dass künftig alle Kinder und Jugendlichen die ihrem Bedarf entsprechenden Leistungen aus einer Hand erhalten. Dabei sollen die Überlegungen der „Großen Lösung“ einbezogen werden.

### **5. Ein Teilhabegeld für die Betroffenen entspricht am ehesten den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention!**

Die Umsetzung des Teilhabegeldes für Menschen mit Behinderung in einem Bundesleistungsgesetz kann schnell die genannte Anforderung des Artikels 19 BRK umsetzen und gleichzeitig eine indirekte Entlastung im Sinne der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern erzielen. Die Behindertenbeauftragten fordern daher die Umsetzung eines Teilhabegeldes.



## **6. Wir brauchen endlich die Zusammenarbeit aller Kostenträger im Sinne der betroffenen Menschen!**

Die dazu im SGB IX enthaltenen Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften müssen von allen Trägern von Teilhabeleistungen vollzogen werden. Die Bundesregierung sollte dies in den Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der BRK klarstellen. Die Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung der verschiedenen zuständigen Stellen muss zusammengeführt und vereinheitlicht werden.

## **7. Nicht das wirtschaftliche Interesse der Träger, sondern der individuelle Bedarf ist entscheidend!**

Wir stellen fest, dass Kostenträger nach wirtschaftlichen Interessen ihrer Kassenlage und nicht nach geltendem Recht Entscheidungen treffen. Dies führt häufig zur Nicht- oder Minderleistung. Bund und Länder müssen die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Leistungsträgern effektiver gestalten, damit die Betroffenen unbürokratisch ihre Ansprüche durchsetzen können.

## **8. Persönliche Budgets müssen für die Betroffenen unbürokratisch durchsetzbar werden!**

Die Umsetzung des Persönlichen Budgets – dazu gehört auch das Budget für Arbeit - wird durch die Behörden erschwert. Für viele Menschen mit Behinderung ist aber gerade das Persönliche Budget der Weg zum selbstbestimmten Leben.

## **9. Wir brauchen endlich eine koordinierte und abgestimmte Beratung aus einer Hand!**

Fachkundige Beratung darf nicht erst mit der Leistungsberatung einsetzen, sondern muss von der erstmaligen Wahrnehmung einer Behinderung an beginnen und sich nahtlos bis zur Inklusion in die Gesellschaft fortsetzen.

## **10. Das Wunsch- und Wahlrecht ist im deutschen Sozialsystem ein Grundpfeiler des Handelns!**

Menschen mit Behinderung bleibt es häufig verwehrt. Dies muss im Sinne der in Art. 3 UN-BRK verankerten Freiheit, unabhängig eigene Entscheidungen treffen zu können, verändert werden.

## **11. Betroffene zu Beteiligten machen!**

Die Erarbeitung von Vorlagen und Empfehlungen der Ministerkonferenzen und ihrer Arbeitsgruppen muss transparent und unter Einbeziehung der Menschen mit Behinderung erfolgen. Dazu bedarf es verbindlicher Absprachen.

## Düsseldorf, die Zweite!

Eine Erinnerung von H.- Günter Heiden, Pressesprecher des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.

Der Flash war sofort da, als ich die Meldung zur "Düsseldorfer Erklärung" der Behindertenbeauftragten las: Vor 22 Jahren hatten wir der Öffentlichkeit zur REHA-Messe 1991 einen "Düsseldorfer Appell" vorgestellt. Wir, das war seinerzeit der "Initiativkreis Gleichstellung Behinderter", ein Personenbündnis von Menschen aus unterschiedlichen Behindertenverbänden und der Vorläufer des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. Zwei Ziele hatte dieser Appell, der, verbunden mit einer Unterschriftensammlung, am 23. Oktober 1991 in Düsseldorf das Licht der Welt erblickte: Erstens die Schaffung eines umfassenden Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsgesetzes, das als Rahmengesetz die Gleichstellungsansprüche behinderter Menschen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen zusammenfasst. Zweitens die Ergänzung des Grundgesetzes in Artikel 3, Absatz 3. Durchgehend argumentierte das Papier auf der Basis von Bürger- und Menschenrechten und forderte erstmals klare gesetzliche Gleichstellungs-Regelungen, da, wie es damals im Text hieß "über 30 Jahre moralischer Appelle und intensiver Aufklärungskampagnen keinen erkennbaren Fortschritt für die Rechte und Lebensbedingungen behinderter Menschen gebracht haben".

Anderthalb Jahre später hatten dann, ganz ohne Facebook, rund 15.000 EinzelunterstützerInnen und 130 Organisationen den "Düsseldorfer Appell" unterzeichnet und er wurde am 14. Januar 1993 vor der Anhörung bei der Verfassungskommission an die seinerzeitige Bundestagsvizepräsidentin Renate Schmidt (SPD) übergeben.

Heute weiß schon fast keiner mehr, dass das Grundgesetz erst 1994 ergänzt wurde. Etwas länger hat es danach bis zur Schaffung des Sozialgesetzbuches (SGB) IX und Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) in den Jahren 2001 und 2002 sowie des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) 2006 gedauert. Die menschenrechtliche Perspektive von Behinderung ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention in unserem Land seit 2009 verankert.

Ist jetzt also alles gut? Haben wir nach langen Jahren des Kampfes alle Ziele erreicht? Gewiss, die gesetzliche Situation hat sich eindeutig verbessert, aber haben sich auch die tatsächlichen Lebensbedingungen geändert? Ist Diskriminierung verschwunden? Nein, ganz gewiss nicht! Das beweist auch ganz deutlich der erste Bericht der BRK-Allianz zur Umsetzung der UN-Konvention in Deutschland: Es gibt weiteren gesetzlichen Nachholbedarf und es gibt gewaltigen Nachholbedarf in der konkreten Umsetzung der gesetzlichen Regelungen vor Ort und in der Praxis. Ein wirklicher Politikwechsel auf allen Ebenen ist gefragt, der Teilhabe und Partizipation auch in den Alltag umsetzt.

Und damit sind wir wieder bei der aktuellen "Düsseldorfer Erklärung" der Behindertenbeauftragten angelangt, die in elf Punkten "neue Wege in der Behindertenpolitik" verlangt. Ein erster und wichtiger Schritt auf diesem Weg zu echter Gleichberechtigung wäre, so wird in der Erklärung betont, die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe. Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen muss dabei entfallen!

Sind Papiere, made in Düsseldorf, also ein Garant, dass es auch klappt mit der Umsetzung? Einen Automatismus gab es auch damals nicht, jeder kleine Fortschritt musste mühsam erkämpft werden und kein Gesetz ist je vom Himmel gefallen. Kämpfen wir also jetzt dafür, dass es keine 22 Jahre mehr dauert, bis der neue Weg in der Behindertenpolitik in Gesetzen und vor allem der Praxis geebnet ist. Das möchte ich eigentlich auch persönlich noch erleben, denn mit 82 will ich keinen Kommentar mehr schreiben müssen, in dem die Überschrift lautet "Düsseldorf, die dritte!"

kobinet-nachrichten vom 14. Juni 2013

## Weitere Nachrichten

### **Merkzeichen für Taubblindheit abgelehnt**

Im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages wurde Ende Juni mit den Stimmen der Regierungsfractionen der Antrag der Sozialdemokraten abgelehnt, Taubblindheit als eigenständige Behinderung anzuerkennen und das Merkzeichen Taubblindheit (TBI) einzuführen. "Trotz positiver Resonanz aus den Reihen der Betroffenenverbände hielten es die Regierungsfractionen bisher nicht für nötig, die Initiative zu unterstützen oder einen eigenen Antrag einzubringen. Die bewegenden Fallbeispiele und die dokumentierte Darstellung der Lebenswirklichkeit der Betroffenen liegen bereits seit langem vor, umso unverständlicher ist die Verweigerungshaltung der Regierung Merkel", bedauerte Silvia Schmidt, die Behindertenbeauftragte der SPD-Bundestagsfraktion, in einer Pressemitteilung.

Silvia Schmidt und die SPD-Bundestagsfraktion sehen dringenden Handlungsbedarf. Taubblindheit soll mit dem Antrag der SPD-Bundestagsfraktion mit der Drucksachennummer 17/11676 vom 27.11.2012

(<http://dip.bundestag.de/btd/17/116/1711676.pdf>) als Behinderung eigener Art anerkannt werden. Neben dem eigenständigen Merkzeichen für Taubblindheit, werden eine aufsuchende Beratung, Kommunikationsassistenz und die dazugehörige Ausbildung von Taubblindendolmetschern gefordert. Das Anliegen des Antrags zur Einführung eines Merkzeichens wird auch vonseiten der Länder unterstützt, die sich im Rahmen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 am 28./29.11.2012 festgelegt haben, eine solche Regelung einzuführen.

Gemäß Art. 24 Abs. 3 Buchstabe c) der UN-Behindertenrechtskonvention ist Taubblindheit eine eigenständige Behinderung und kann nicht einfach als Kombination von Taubheit und Blindheit beschrieben werden. Menschen die blind und zugleich taub sind, haben nicht mehr die Möglichkeit, den jeweils nicht funktionierenden Sinn auszugleichen. Um taubblinde Menschen innerhalb des sozialen Unterstützung- und Hilfesystems sichtbar zu machen, soll das eigenständige Merkzeichen „TBI“ eingeführt werden.

kobinet-nachrichten vom 26. Juni 2013

## **Rösch will kommunale Interessenvertretungen stärken.**

Unter dem Titel „Hinauf zum Schloss und hinein in die kommunale Politik“ fand Ende Juni auf dem Hambacher Schloss eine Tagung zur Stärkung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen statt. „Als Expertinnen und Experten in eigenen Angelegenheiten wissen Menschen mit Behinderungen am besten, wo es Probleme gibt und wie Lösungen gestaltet werden können. Daher setze ich mich für die konsequente Einbeziehung der kommunalen Behindertenbeiräte und -beauftragten sowie der Selbsthilfe in politischen Entscheidungsprozessen ein“, erklärte der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen Matthias Rösch.

Die Lebenswirklichkeit für Menschen mit Behinderungen gestalte sich in den Städten und Gemeinden. „Deshalb ist es wichtig, dass auch in den Kommunen eigene Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erstellt werden“, so Rösch. Neben Politik- und Presseworkshops zur Weiterbildung der Akteurinnen und Akteure auf kommunaler Ebene wurde auf der Tagung daher auch der neue Leitfaden für kommunale Aktionspläne vorgestellt. „Als Arbeits- und Orientierungshilfe für die Aufstellung von Aktionsplänen soll er den Kommunen als Unterstützung bei der Umsetzung der UN-Konvention dienen. Dies kann allerdings nur in einer gesamtgesellschaftlichen Anstrengung vor Ort geschehen, denn jeder kann einen Beitrag für eine inklusive und vielfältige Gesellschaft leisten. Davon profitieren alle Bürgerinnen und Bürger, die Kommunen und das ganze Land“, ergänzte der Landesbeauftragte.

„Nichts über uns – ohne uns“ ist der Leitsatz für die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in der Politik. In Rheinland-Pfalz gibt es 59 kommunale Behindertenbeauftragte sowie 32 Behindertenbeiräte und vergleichbare Arbeitskreise auf Kreis-, Stadt- oder Gemeindeebene. Weitere Informationen zu der Tagung auf dem Hambacher Schloss sind auf der Webseite [www.inklusion.rlp.de](http://www.inklusion.rlp.de). Dort steht auch der Leitfaden für kommunale Aktionspläne zum Herunterladen zur Verfügung.

kobinet-nachrichten vom 24. Juni 2013

## **Bildung**

### Nationale Konferenz

Die Kultusministerkonferenz, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Bildung und Forschung haben am 17. und 18.06.2013 in Berlin eine Nationale Konferenz zur Inklusiven Bildung veranstaltet. Ziel war es, Wege zu erarbeiten, wie Ausbildung und Professionalisierung von Fachkräften gestaltet werden müssen, um inklusive Bildung zu verwirklichen. Die im Deutschen Behindertenrat zusammengeschlossenen Verbände haben dazu gefordert, dass schnell ein Masterplan mit konkreten Zeitvorgaben und Maßnahmen von der Bundesregierung in Abstimmung mit den Behindertenverbänden erarbeitet werden soll. Die Ergebnisse der Tagung sind nachzulesen unter:

<http://www.konferenz-inklusion-gestalten.de/dokumentation.html>

## Steht die Sonderpädagogik der Inklusion im Weg?

Eine Betrachtung von Brigitte Schumann

Jahrzehntelang blieb das empirische Wissen über die negativen Effekte der Förderschule und die institutionelle Diskriminierung und Stigmatisierung der Förderschüler/innen ohne bildungspolitische Konsequenzen. Erst mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sieht sich die Sonderpädagogik herausgefordert. Solange wie die Bildungspolitik jedoch "Inklusion" ohne Paradigmenwechsel betreibt, kann die Sonderpädagogik "alten Wein in neue Schläuche" füllen, so der Göttinger Neurobiologe Prof. Gerald Hüther.

In dem Maße, wie gemeinsames Lernen noch ein gesellschaftliches Nischen-thema war und auch die Allgemeine Pädagogik die Gruppe der Kinder mit Behinderungen und sozialen Beeinträchtigungen als Klientel der Sonderpädagogik betrachtete und behandelte, konnte die Sonderpädagogik trotz der seit den späten 1960er Jahren aufkommenden Kritik den Mythos vom "Schonraum" pflegen. Das geschah mit uneingeschränkter politischer Unterstützung. Die Politik verschonte die Förderschule nicht nur vor kritischen Überprüfungen. Sie versuchte auch durch die Umbenennung - von Hilfsschule in Sonderschule und schließlich in Förderschule - mit diversen Varianten in den einzelnen Bundesländern die historische Belastung, die dieser Schule wegen ihrer Rolle in der NS-Zeit anhaftete, zu entsorgen. Zuletzt war sie bemüht, ihr mit neuer Bezeichnung ein modernes Image zu verpassen.

Obwohl der Mythos der Förderschule als bester Förderort für Kinder mit Behinderungen und Schulleistungsschwächen auch bei vielen Lehrerinnen und Lehrern der allgemeinen Schulen noch heute nachwirkt, kann sich die Sonderpädagogik darauf allein nicht mehr verlassen. Entzieht doch die UN-BRK dem Ausschluss von Kindern mit Behinderungen aus dem allgemeinen Schulsystem die Rechtsgrundlage. Die Konvention verleiht damit der alten Frage nach Berechtigung der Förderschule im menschenrechtlichen Kontext ein brisantes gesellschaftliches und politisches Gewicht.

### **Wie die Sonderpädagogik von der Kritik an der Förderschule ablenken will**

Einflussreiche Vertreter der Sonderpädagogik sind dazu übergegangen, die Ergebnisse der zahlreichen wissenschaftlichen Integrationsgutachten im deutschsprachigen Raum über separierte Förderung in Förderschulen vs. integrierter Förderung in Regelschulen samt und sonders in Frage zu stellen. Den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Vorzüge des gemeinsamen Lernens bezogen auf alle Dimensionen des Lernens spricht die Sonderpädagogik "aus forschungsmethodischen Gründen" die Gültigkeit ab und sorgt für öffentlichkeitswirksame Verbreitung ihrer Behauptungen.

"Die deutschsprachigen Studien entsprechen nicht den internationalen wissenschaftlichen Standards der Evaluationsforschung", ließ Prpf. Dr. Clemens Hillenbrand von der Universität Oldenburg zum Beispiel die Teilnehmer/innen der Fachtagung des Deutschen Philologenverbandes in Kassel 2012 wissen. "Aus forschungsmethodischen Gründen lassen sich aus den Untersuchungen daher keine Kausalitäten und auch keine Verallgemeinerungen ableiten."

Neuere deutschsprachige Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung internationaler Kriterien der Evaluationsforschung könnten "die postulierten positiven Effekte nicht oder nur sehr eingeschränkt nachweisen". Den älteren Forschungsergebnissen misst er nur noch den Stellenwert von "Diskussionsbeiträgen" bei, denen er in gönnerhafter Pose das "durchgängige Engagement" dann aber doch nicht absprechen mag.

Die statistisch belegten niederschmetternden Leistungsergebnisse der Förderschüler/innen, die Prof. Dr. Klaus Klemm, Universität Duisburg-Essen, in aktuellen Studien hervorgehoben hat, sprechen eine deutlich andere Sprache. Auch jüngste Untersuchungen zu den Lernständen von Schülerinnen und Schülern an der Förderschule Lernen in NRW unterstreichen, dass die Förderschule weit davon entfernt ist, die Jugendlichen zu dem Mindestabschluss der Hauptschule heranzuführen. Das Institut für Schulentwicklungsforschung an der TU Dortmund hat im Rahmen einer Untersuchung zur Entwicklung geeigneter Testinstrumente für die Kompetenzmessung an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen (PARS-F) festgestellt, dass der angenommene Leistungsrückstand von zwei Jahren von Schülerinnen und Schülern der Förderschule zu den Schülerinnen und Schülern der Regelschule nicht realistisch ist. Die schwächsten 30 Prozent der Schülerinnen und Schüler aus den Klassen 8 und 9 waren kaum in der Lage, die leichten Aufgaben von VERA 6 zu bearbeiten. "Für diese Schülerinnen und Schüler greift eher die Annahme eines Leistungsrückstandes von vier oder mehr Jahren."

### **Wie die Sonderpädagogik "bewährte" Strukturen erhalten will**

Zu einem inklusiven Schulsystem zählt die Sonderpädagogik neben dem vorrangigen Gemeinsamen Unterricht in Regelklassen auch den flexiblen Einsatz vielfältiger Organisationsformen, zu denen "kleinere und intensiv unterstützte Gruppen, die für kürzere oder längere Zeiträume in der allgemeinen Schule eingerichtet werden", ebenso gehören wie die Förderschulen. "Diese Struktur", so Hillenbrand, "wird dann inklusiv, wenn eine hohe Durchlässigkeit hin zum Mainstreaming angestrebt wird."

In diesem Modell die Verwirklichung eines inklusiven Schulsystems zu sehen, weil es in vielen Ländern, auch in Finnland, so praktiziert wird, entspricht sonderpädagogischem Wunsdenken. Mit dem Inklusionsverständnis der UNESCO, auf das sich auch die UN-BRK rückbezieht, hat es nichts zu tun. Der vorbehaltlose individuelle Rechtsanspruch auf inklusive Bildung mit angemessenen Vorkehrungen für gleichberechtigte Teilhabe wird ebenso aufgeweicht wie die Staatenverpflichtung, ein inklusives Bildungssystem zu entwickeln. Stattdessen werden separierende sonderpädagogische Strukturen mit der Förderschule festgeschrieben bzw. in die allgemeine Schule eingezogen. Den allgemeinen Schulen werden damit pragmatische Lösungen für den Umgang mit der so gefürchteten Heterogenität der Schülerschaft angeboten.

Die norwegische Bildungsforscherin Annelise Arnesen hat sich intensiv mit der Inklusionsentwicklung innerhalb des norwegischen Schulsystems befasst, das die Schule schon seit Jahrzehnten als Ort des gemeinsamen Lernens für alle Kinder versteht. Sie beschreibt, wie in der Praxis die Inklusionsrechte von Kindern mit Behinderungen durch die Einrichtung von Sonderklassen unter dem Dach der Gesamtschule in den letzten Jahren zunehmend unterlaufen werden. Arnesen kann zeigen, dass sich diese Tendenz nicht zufällig, sondern parallel zu der Einführung von testbasierten Leistungsmessungen und outputorientierten Leistungsvergleichen in Norwegen vollzogen hat.

Dass unter einem solch aufgebauten bildungspolitischen Leistungsdruck auch in anderen Ländern Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und schwachen Leistungen in dem Klassenunterricht der Regelschulen "unerwünscht" sind, zeigen Beobachtungen der European Agency for Development in Special Needs Education. Wie viel größer ist wohl die Wahrscheinlichkeit in unserem selektiven Schulsystem bei ebenfalls gestiegenem Leistungsdruck auf die Schulen, dass Kinder mit Leistungsschwächen und Behinderungen an die Sonderpädagogen "weitergereicht" werden.

Das propagierte "inklusive" Modell hat aus sonderpädagogischer Sicht gleich mehrere Vorzüge: Die Förderschule muss nicht der Inklusion geopfert werden. Tiefgreifende schulstrukturelle und pädagogische Veränderungen sind nicht vorgesehen. Das Modell entspricht den Empfehlungen der KMK, die auf keinen Fall über inklusive Schulentwicklung die Grundfesten des selektiven Schulsystems und des Förderschulsystems in Frage gestellt wissen will. Und nicht zuletzt geht es einher mit einer Ausweitung der sonderpädagogischen Kompetenzen in der allgemeinen Schule.

### **Wie die Sonderpädagogik ihre Kompetenzen ausweiten will**

Prävention mit dem Ziel, manifeste Probleme des Lernens und Verhaltens bei Kindern durch frühzeitige Förderung zu verhindern, ist nach allgemeiner Auffassung ein wichtiges Ziel für eine inklusive Schulentwicklung. Dagegen ist nichts einzuwenden, wohl aber gegen die Rezeptur, die die Sonderpädagogik empfiehlt. Ihrer Meinung nach eignet sich dafür der response-to-intervention Ansatz, kurz RTI genannt, mit speziellen sonderpädagogisch gesteuerten Interventionen.

Der Ansatz sieht vor, dass Kinder durch Tests identifiziert werden, die keine oder nur geringe Lernfortschritte im Klassenunterricht zeigen. Über einen Zeitraum von ca. 20 Wochen werden diese "Risikokinder" dann in Stufe 2 mit Trainingsprogrammen entweder allein oder in Kleingruppen außerhalb des Klassenunterrichts oder im Klassenunterricht gefördert. In dieser Zeit werden in kurzen Abständen ein- bis zweimal pro Woche Lernfortschrittsdiagnosen gemacht, die es erlauben sollen, die Wirksamkeit der Fördermaßnahme zu überprüfen und diese ggfs. anzupassen. Wenn eine Förderung in dieser Stufe nicht erfolgreich ist, d.h. die Kinder immer noch nicht "respondieren", wird die Förderung auf der Basis umfassender Diagnostik und häufiger Lernfortschrittsdiagnostik in der Stufe 3 intensiviert. Die Diagnostik und Förderung kann dann an der allgemeinen Schule oder an der Förderschule stattfinden. Da die Sonderpädagogik davon ausgeht, dass für 20 % der Kinder Stufe 2 in Frage kommt und für 5 % Stufe 3 der Förderung notwendig ist, weitet sich die Zuständigkeit der Sonderpädagogik mit diesem Programm auf 25 % der Kinder aus.

Das RTI -Konzept basiert auf personenbezogener, kontextloser Diagnostik, die Objektivität, Eindeutigkeit und Wissenschaftlichkeit suggeriert und eine hierarchische Beziehung zwischen dem Experten und dem Kind etabliert. Es übersieht, dass Menschen keine trivialen Maschinen sind und pädagogische Prozesse nicht linear ablaufen, sondern vielschichtig und vernetzt.

## **Wie mit dem sonderpädagogischen Präventionskonzept "alter Wein in neue Schläuche" umgefüllt wird**

Prof. Hüther hat aus neurobiologischer Sicht eine Einschätzung des RTI-Ansatzes vorgenommen und grundsätzlich festgestellt, dass "nur durch eine tiefgreifende Veränderung der gegenwärtig in Schulen herrschenden Lern- und Beziehungskultur und ein neues Verständnis von Lehren und Lernen" die praktische Umsetzung von Inklusion in Schulen gelingen kann. "Der dazu erforderliche Paradigmenwechsel bedeutet eine konsequente Abkehr von allen bisherigen Selektions- und Allokationsbemühungen durch die Lehrkräfte und eine stringente Orientierung und Förderung entlang der Stärken jedes einzelnen Schülers."

Hüther räumt ein, dass auf den ersten Blick RTI den Eindruck eines individuellen Förderansatzes vermittelt. "Bei näherer Betrachtung wird auch hier nach wie vor selektiert und damit die alte Defizitorientierung beibehalten: Wer auf die Fördermaßnahmen nicht in einer vorher festgelegten Weise reagiert, wird der nächsten Stufe von Fördermaßnahmen zugeführt."

Letztlich bleibt Alles beim Alten: "Lehrkräfte bleiben so in der gleichen Funktion wie bisher und können kein neues Selbstverständnis ihrer Rolle entwickeln. Schüler erleben sich nach wie vor als Personen, die bewertet und zugeordnet werden. Und Eltern werden nach wie vor darauf achten und einfordern, dass ihr Kind bei dieser Prozedur möglichst gut abschneidet. Das ist kein Paradigmenwechsel, sondern das, was der Volksmund als das Umfüllen "alten Weins in neue Schläuche" nennt."

## **Wie die Bildungspolitik sich an den Interessen der Sonderpädagogik orientiert**

Solange die Bildungspolitik in Deutschland Inklusion letztlich reduziert auf die Kinder mit Behinderungen, solange bleibt Inklusion auch eine Angelegenheit der Sonderpädagogik und deren Interessen. Die konventionswidrige Grundentscheidung der Bildungspolitik für das Elternwahlrecht ist keine Entscheidung für mehr demokratische Rechte, wie der erste Blick es nahelegen mag, sondern folgt in Übereinstimmung mit den eigenen Interessen am Erhalt des selektiven Schulsystems den Interessen der Sonderpädagogik nach institutionellem Erhalt der Förderschule.

Die Folgen sind schwerwiegend und weitreichend: Die perspektivische Entwicklung eines inklusiven Schulsystems ohne Kategorisierung, ohne Selektion und ohne Segregation wird blockiert. Eltern die Förderschule weiterhin als Angebotsschule zu offerieren, schadet den betroffenen Kindern und Jugendlichen. Die heutigen Förderschulen für Kinder mit Lern- und Entwicklungsproblemen sind wie zu Zeiten der Entstehung der Hilfsschule im ausgehenden 19. Jahrhundert Schulen für arme Kinder. Aus der extremen sozialen Entmischung und der hohen sozialen Belastung der Schülerschaft resultieren Bildungsarmut, negatives Selbstkonzept und in Verbindung damit auch abweichendes soziales Verhalten.

Wenn der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen in seinem diesjährigen Bericht an den Landtag "über die Prüfung des Schulbetriebs an öffentlichen Förderschulen" feststellt, dass es zwar nur in sehr wenigen Fällen zu einer Rückschulung der Kinder mit Lernproblemen in die allgemeinen Schulen kommt, aber sehr viel häufiger Schüler/innen mit einem festgestellten Förderbedarf Lernen später als Schüler/innen mit emotionalen und sozialen Förderbedarf diagnostiziert werden, dann hört man das Misstrauen der Landesbehörde heraus.



Zumal der Wechsel zwischen diesen Förderschwerpunkten ohne Wechsel des Förderortes den betreffenden Förderschulen zu einer günstigeren Schüler-Lehrer-Relation und damit zu einem höheren Lehrerstellenbedarf verhilft. Ohne den Verdacht auf "Selbstbedienung" gänzlich auszuschließen, lässt sich das Ergebnis auch als Beleg dafür nehmen, dass die soziale Ghettoisierung in der Förderschule für etliche Schüler/innen durchaus umfangreiche Verhaltensprobleme nach sich zieht.

### **Woran orientiert sich NRW?**

Das Land will auf keinen Fall selbst Verantwortung übernehmen und einen bildungspolitischen Beschluss zur Schließung von Förderschulen treffen. Im Unterschied zu anderen Bundesländern spekuliert das Schulministerium aber mit der Kopplung des Elternwahlrechts an die Einhaltung von Mindestgrößen bei den Förderschulen gänzlich ungeniert in seiner Planung darauf, dass mit der Abgabe der Verantwortung "nach unten" über das Elternwahlverhalten kurz- bis mittelfristig das Ende der Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsprobleme eingeläutet wird. Die Befürworter der Förderschule stemmen sich gegen die Strategie des Schulministeriums. Ein "Vorreiter" im Kampf um den Erhalt seiner Förderschulen ist der Kreis Borken. Er hat in der Hoffnung auf Argumentationshilfen gegen drohende Schließungen das Institut für Schulentwicklungsforschung an der TU Dortmund sogar damit beauftragt, die Förderschulen im Kreisgebiet im Hinblick auf Stärken und Qualität, Erreichbarkeit und Ausstattung zu durchleuchten. Man darf gespannt sein auf das Ergebnis.

Bezogen auf die Moderatorenausbildung für die Lehrerfortbildung in NRW ist es der Sonderpädagogik gelungen, die sonderpädagogische Sicht auf inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung zu verankern. Einer der maßgeblichen Konzeptentwickler für die Professionalisierung der mehr als 300 Moderatoren und Moderatorinnen in den 53 landesweiten Kompetenzteams für die schulinterne Lehrerfortbildung ist Prof. Hillenbrand. Es verwundert also nicht, dass auch das (inklusions-)pädagogisch unakzeptable und kontraproduktive RTI-Konzept Eingang gefunden hat in die Moderatorenqualifizierung und sich damit auch in den Modulen für die Lehrerfortbildung ganz explizit wiederfindet. Da das noch unveröffentlichte Fortbildungsprogramm für die Lehrerinnen und Lehrer völlig unqualifiziert angelegt ist und mit schöner "Inklusionslyrik" die harten Widersprüche zum System und die Defizite im System schlicht ignoriert, ist mit heftigen Diskussionen zu rechnen. Daran knüpft sich die Hoffnung, dass grundlegende Korrekturen noch möglich sind und auch der RTI-Ansatz entfernt werden kann.

Quelle: bizeps, Text: Dr. Brigitte Schumann · erstellt am: 24. Mai 2013

## Neues von der Monitoringstelle + DIMR

### Psychiatrie im Blickpunkt

Am 1. Februar 2013 veröffentlichte der UN-Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Juan E. Mendéz, einen Bericht über Missbrauch in Gesundheitseinrichtungen. Der Bericht, der bislang nur in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen veröffentlicht worden ist, liegt hiermit erstmals in deutscher Übersetzung vor. Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention veröffentlicht den Bericht mit einer Vorbemerkung im Wortlaut.

Die Darstellung des UN-Sonderberichterstatters ist wegen der strengen menschenrechtlichen Anforderungen an die psychiatrische Versorgung in Einrichtungen für die aktuelle Diskussion in Deutschland zu Psychiatrie und Maßregelvollzug von großer Bedeutung und hoher Aktualität. Der Sonderberichterstatter spricht sich für ein absolutes Verbot von jeglichen Zwangsmaßnahmen aus und empfiehlt den Staaten entsprechende gesetzliche Änderungen. Diese Position unterstreicht gegenüber allen Akteuren das Erfordernis, die psychiatrische Versorgung in Deutschland konsequent am Ziel der Freiwilligkeit auszurichten und eine darauf verpflichtete Psychiatriereform einzuleiten.

[http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/aktuell/news/meldung/archive/2013/june/article/un-sonderberichterstatter-absolute-verbot-von-jeglichen-zwangsbehandlungen-im-zusammenhang-der-psy.html?tx\\_ttnews\[day\]=25&cHash=555cd82aaed9c51a791e3ff30cd96095](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/aktuell/news/meldung/archive/2013/june/article/un-sonderberichterstatter-absolute-verbot-von-jeglichen-zwangsbehandlungen-im-zusammenhang-der-psy.html?tx_ttnews[day]=25&cHash=555cd82aaed9c51a791e3ff30cd96095)

+++

## Neues von der Antidiskriminierungsstelle

### Fachtagung mit drei Studien

Am 13. Juni 2013 veranstaltete die ADS eine Fachtagung zum Thema Inklusion in Alltag und Arbeitsleben. Diese Veranstaltung ist Teil des Themenjahres "Selbstbestimmt dabei. Immer.", das die ADS gemeinsam mit dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen durchführt. Bei der Fachtagung wurden drei neue Studien zum Thema Inklusion in Alltag und Arbeitsleben vorgestellt und Fälle aus der Beratungspraxis präsentiert. Darüber hinaus fand eine Diskussion mit den behindertenpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Bundestagsfraktionen statt.

Die drei Studien im Überblick:

### **Expertise "Barrierefreie Dienstleistungen – Benachteiligungen von behinderten Menschen beim Zugang zu Dienstleistungen privater Unternehmen"**

Die Expertise untersucht die Frage, bei welchen Geschäften des Alltags Menschen mit Behinderungen diskriminiert werden und welche Formen der Benachteiligung dabei vorkommen. Für die Studie wurden Interviews mit Experten und Expertinnen durchgeführt sowie 280 dokumentierte Beratungsfälle der Jahre 2006 bis 2011 ausgewertet. Darüber hinaus enthält die Untersuchung eine Analyse der vorhandenen Forschungsliteratur. Bei den überwiegend von der ADS zur Verfügung gestellten Beratungsfällen konnten typische Muster und Formen der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen identifiziert werden. Dazu gehören vor allem die Verweigerung von Dienstleistungen oder des Zutritts zu Gaststätten, Probleme mit der Barrierefreiheit sowie Ungleichbehandlungen und Belästigungen – zum Beispiel durch Beschimpfungen und Beleidigungen – oder die Verweigerung des Nachteilsausgleiches.

Die Expertise wurde von Prof. Anne Waldschmidt und Arne Müller, beide Universität zu Köln, Humanwissenschaftliche Fakultät; Soziologie und Politik der Rehabilitation, Disability Studies, erstellt.

### **Rechtsgutachten "Schutz vor Benachteiligung aufgrund chronischer Krankheit"**

Das Rechtsgutachten analysiert anhand von diskriminierungsrechtlich relevanten Fallkonstellationen, inwieweit Menschen mit chronischer Krankheit im bestehenden Privat- und Arbeitsrecht vor Benachteiligungen geschützt sind und welche Schutzlücken bestehen. Besonders berücksichtigt werden Fallkonstellationen im privaten Versicherungs- und Finanzdienstleistungssektor sowie arbeits- und dienstrechtlich beim Zugang zu und der Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen. Eine differenzierte Fallgruppen- und Rechtsanwendungsanalyse geht der Frage nach, inwieweit chronische Krankheit als Behinderung im Sinne des AGG bzw. des SGB IX eingeordnet werden kann. Eine vergleichende Diskussion von internationalen und europäischen Best-Practice-Beispielen zeigt abschließend auf, wie Menschen mit chronischer Krankheit in anderen Ländern vor Benachteiligung geschützt sind und inwieweit sich diese Fallbeispiele auf das deutsche Modell übertragen lassen.

Das Rechtsgutachten wurde von Prof. Dr. Kurt Pärli und Herrn Tarek Naguib vom Zentrum für Sozialrecht der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften im Auftrag der ADS angefertigt.

### **Studie "Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen"**

Im Rahmen der Studie wurde zunächst eine sozialpsychologische Ursachenanalyse durchgeführt, um zu untersuchen, welche Vorbehalte, Gründe oder strukturelle Faktoren dazu führen, dass sowohl beschäftigungspflichtige als auch nicht beschäftigungspflichtige Unternehmen keine Menschen mit Schwerbehinderungen einstellen.

In einem zweiten Schritt geht es dann darum, anhand von ausgewählten Good-Practice-Beispielen zu ermitteln, welche Motivationen es für beschäftigungspflichtige und nicht beschäftigungspflichtige Unternehmen gibt (oder geben kann), Menschen mit Schwerbehinderungen einzustellen.

Autor der Studie ist Prof. Dr. Ernst von Kardorff vom Institut für Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin. Die jeweiligen Dokumente stehen in elektronischer Form auf der Internetseite der ADS zum Download zur Verfügung.

[http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2013/nl\\_03\\_2013/nl\\_03\\_publicationen\\_01.html](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2013/nl_03_2013/nl_03_publicationen_01.html)

+++

## Recht & Gesetz

### Behindertengleichstellungsgesetz wird evaluiert

Professor Dr. Felix Welti ist dafür bekannt, dass er sich in behindertenpolitische Themen einmischt. Seit über zwei Jahren lehrt und forscht der Jurist an der Universität Kassel im Fachbereich Humanwissenschaften. kobinet-Redakteur Ottmar Miles-Paul sprach mit Felix Welti über die von ihm und seinem Team derzeit durchgeführte Evaluation des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, das u.a. darauf hin überprüft wird, ob es den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht.

**kobinet-nachrichten:** Herr Prof. Dr. Welti, das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) trat am 1. Mai 2002 in Kraft und ist damit nach über zehn Jahren Praxis reif für eine Evaluation. Welche Rolle spielen dabei Sie bzw. die Universität Kassel?

**Prof. Dr. Felix Welti:** Die Universität Kassel hat vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Auftrag bekommen, durch mein Fachgebiet das BGG zu evaluieren.

**kobinet-nachrichten:** Wenn Sie auf die Umsetzung des BGG blicken, welche Aspekte spielen dabei für Sie eine besondere Rolle?

**Prof. Dr. Felix Welti:** Hier ist zu fragen, ob die Akteure in Behörden, Unternehmen und Verbänden die Rollen, die ihnen das Gesetz zugewiesen hat, auch ausfüllen wollen und können. Bei Zielvereinbarungen und Verbandsklagen sieht es auf den ersten Blick nicht so aus, als ob von diesen Instrumenten reger Gebrauch gemacht worden ist.

**kobinet-nachrichten:** Wie genau werden Sie und Ihr Team das BGG evaluieren? Welche verschiedenen Blickwinkel bzw. Aspekte sollen dabei besonders berücksichtigt werden? Und wie stellen Sie den input von behinderten Menschen selbst bei der Evaluation sicher?

**Prof. Dr. Felix Welti:** Wir werden mit rechtswissenschaftlichen Methoden insbesondere überprüfen, ob das BGG den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht wird und sich systematisch gut in die übrige Rechtsordnung einfügt. Empirisch wollen wir durch Interviews und Befragungen bei exemplarisch ausgewählten Verbänden und Behörden einen Einblick in den tatsächlichen Umgang mit dem Gesetz und den ihm zu Grunde liegenden Problemen bekommen. Indem wir Verbände behinderter Menschen und innerhalb von Behörden Vertrauenspersonen schwerbehinderter Menschen (SBV) befragen, soll der Input Betroffener sichergestellt werden.

**kobinet-nachrichten:** Für wann dürfen wir mit dem Evaluationsbericht zum BGG rechnen?

**Prof. Dr. Felix Welti:** Der Bericht soll dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im ersten Halbjahr 2014 vorliegen.

**kobinet-nachrichten:** Vielen Dank für das Interview und viel Erfolg bei der Evaluation.

kobinet-nachrichten vom 27. April 2013

## EuGH-Grundsatzurteil zur Benachteiligung von Menschen mit chronischen Krankheiten

Eine Langzeiterkrankung, die zu physischen oder psychischen Einschränkungen des Betroffenen führt, kann im Job wie eine Behinderung zu behandeln sein. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 11. April in Luxemburg entschieden: Das bedeutet, dass entgegen der bisherigen EuGH-Rechtsprechung auch Langzeiterkrankte unter das Diskriminierungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes AGG fallen. Den Richtern zufolge gelten hartnäckige Krankheiten, die eine Person über längere Zeit an der vollen Teilnahme am Berufsleben hindern, als Behinderung (AZ: C-335/11 und C-337/11). Behinderte Menschen wiederum genießen laut der EU-Richtlinie über Gleichbehandlung im Beruf einen speziellen Schutz gegen Diskriminierung. Aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle ist das Urteil ein Fingerzeig für den Gesetzgeber – auch in Deutschland. Alle Menschen mit chronischen Krankheiten sollten künftig vom Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geschützt werden. Bislang ist das nicht der Fall, chronische Krankheiten werden im deutschen AGG nicht ausdrücklich genannt. England dagegen zählt in seinem Antidiskriminierungsgesetz ausdrücklich HIV, multiple Sklerose und Krebs auf. Die Gesetze in Belgien, Finnland, Frankreich, Lettland, Slowenien, Tschechien und Ungarn schützen vor Diskriminierungen wegen des Gesundheitszustands. Und in den Niederlanden und Rumänien werden chronische Krankheiten als eigenes Diskriminierungsmerkmal genannt.

## Konsequenzen für den Behinderungsbegriff

Die Folgen des Urteils im Detail:

### 1. Was war die Problemstellung?

Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist die Benachteiligung aus Gründen einer Behinderung insbesondere im Erwerbsleben unzulässig. Der Behinderungsbegriff ist allerdings im AGG selbst nicht näher beschrieben. Verwiesen wird auf die Definition des § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IX, in der es heißt: "Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist".

Für den Bereich des Arbeitsrechts hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits früher den Begriff der Behinderung so umschrieben, dass er "... eine Einschränkung von langer Dauer erfasst, die insbesondere auf physische, geistige oder psychische Beeinträchtigungen zurückzuführen ist und ein Hindernis für die Teilhabe des Betroffenen am Berufsleben bildet." (Urteil vom 11.7.2006 – Rs.C-13/05).

In dem genannten Urteil unterscheidet der EuGH klar zwischen Behinderung und "Krankheit als solcher" und stellt fest, dass der Schutz vor Diskriminierung nicht schon besteht, "... sobald sich irgendeine Krankheit manifestiert". Dies rief Verunsicherung hervor, ob Krankheiten bzw. die durch sie entstehenden Einschränkungen auch eine Behinderung darstellen können – und damit vom Schutz des AGG umfasst sind – oder nicht.

### 2. Welcher Sachverhalt liegt dem EuGH-Urteil zugrunde?

Hintergrund der EuGH-Entscheidung waren zwei Schadensersatzklagen, die eine Gewerkschaft für zwei entlassene Arbeitnehmerinnen vor einem dänischen Gericht erhoben hatte. Nach einer Regelung im dänischen Arbeitsrecht kann einem Arbeitnehmer mit einer verkürzten Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden, wenn er innerhalb der letzten zwölf Monate krankheitsbedingt 120 Tage mit Entgeltfortzahlung abwesend war. Die eine Arbeitnehmerin hatte chronische Rückenbeschwerden, die konstante Schmerzen im Lendenwirbelbereich hervorrufen. Die andere litt an Nachwirkungen eines unfallbedingten Schleudertraumas. Bei beiden lag die Beeinträchtigung darin, dass sie nicht in der Lage waren, eine Vollzeitbeschäftigung auszuüben. Sie machten vor dem Gericht geltend, dass bei ihnen eine Behinderung (3.a) vorliege und der Arbeitgeber ihnen daher eine Arbeitszeitverkürzung (3.b) als Maßnahme zur behindertengerechten Einrichtung des Arbeitsplatzes hätte anbieten müssen. Zudem sei die Regelung über die verkürzte Kündigungsfrist bei ihnen nicht anwendbar (3.c), da die krankheitsbedingten Fehlzeiten auf ihre Behinderung zurückzuführen seien. Das dänische Gericht hat dem EuGH diese drei Aspekte als Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

### 3. Die Antworten des EuGH und die Auswirkungen auf die Praxis

(a) Kann eine Krankheit auch eine Behinderung sein?

Ja. Der Begriff der Behinderung schließt einen Zustand mit ein, der durch eine ärztlich diagnostizierte heilbare oder unheilbare Krankheit verursacht wird, wenn diese Krankheit eine Einschränkung mit sich bringt, die insbesondere auf physische, geistige oder psychische Beeinträchtigungen zurückzuführen ist, die in Wechselwirkung

mit verschiedenen Barrieren den Betroffenen an der vollen und wirksamen Teilhabe am Berufsleben, gleichberechtigt mit anderen Arbeitnehmern, hindern können, und wenn diese Einschränkung von langer Dauer ist.

Der Begriff „Behinderung“ umfasst somit eine Beeinträchtigung der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit. Ob die Teilhabe am Berufsleben vollständig gehindert oder nur teilweise eingeschränkt ist, spielt dabei keine Rolle.

#### **Auswirkung für die Praxis:**

Der EuGH hat hier eine wichtige Klarstellung vorgenommen. Wenn eine heilbare oder unheilbare Krankheit, die ärztlich diagnostiziert wurde, die oben unter Punkt 3.a) genannten Voraussetzungen erfüllt, wird sie als Behinderung anerkannt. Die Person genießt dann den umfassenden Schutz, den das AGG für Menschen mit Behinderung vorsieht.

(b) Muss der Arbeitgeber eventuell eine Verkürzung der Arbeitszeit anbieten?

Ja. Nach Art. 5 der EU-Richtlinie 2000/78 sollen, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um ihnen etwa den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung des Berufs und den beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Die Verkürzung der Arbeitszeit kann eine geeignete und angemessene Vorkehrungsmaßnahme des Arbeitgebers sein, um den Arbeitsplatz der Behinderung entsprechend einzurichten, wenn dies keine unverhältnismäßige Belastung für den Arbeitgeber darstellt. Dies muss ein nationales Gericht entscheiden.

#### **Auswirkung für die Praxis:**

Der Arbeitgeber ist nach dem AGG verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen wegen Behinderung am Arbeitsplatz zu treffen (vgl. § 12 Abs. 1 AGG).

Damit ist insbesondere gemeint, dass der Arbeitgeber vor Benachteiligungen durch Mitbeschäftigte oder Dritte schützen soll durch, zum Beispiel durch Hinweise, Schulungen und Abmahnung (vgl. §12 Abs. 2-5 AGG).

Da das AGG unter anderem die Richtlinie 2000/78 umsetzt und europarechtskonform auszulegen ist, wird §12 AGG durch die Entscheidung des EuGH konkretisiert. Das bedeutet, dass eine Verkürzung der Arbeitszeit auch eine geeignete Schutzmaßnahme für Arbeitnehmer/-innen mit Behinderung im Sinne des AGG sein kann.

#### **(c) Kann eine Vorschrift, die für eine verkürzte Kündigungsfrist auf krankheitsbedingte Fehltage abstellt, unzulässig sein?**

Ja. Eine Regelung wie die dänische „120-Tage-Regelung“ (verkürzte Kündigungsfrist) kann aufgrund mittelbarer Benachteiligung wegen Behinderung unzulässig sein,

- wenn die Fehlzeiten darauf zurückzuführen sind, dass der Arbeitgeber keine angemessenen Vorkehrungsmaßnahmen getroffen hat (vgl. Punkt 2.b))
- wenn die Fehlzeiten auf die Behinderung zurückzuführen sind. Denn für Arbeitnehmer/-innen mit Behinderung ist das Risiko erhöht, an einer mit der Behinderung zusammenhängenden Krankheit zu erkranken und krankheitsbedingte Fehltage anzusammeln. Die Regelung ist aber nur unzulässig, wenn sie nicht aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Dies hat ein nationales Gericht zu prüfen.

**Auswirkung für die Praxis:**

Eine wichtige Bedeutung erhält diese Entscheidung im Zusammenhang mit deutschen arbeitsrechtlichen Vorschriften und Maßnahmen, die krankheitsbedingte Fehlzeiten negativ berücksichtigten:

- Personenbedingte Kündigung (vgl. §1 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz) wegen Minderleistung aufgrund Arbeitsunfähigkeit und Fehlzeiten, vgl. §8 Entgeltfortzahlungsgesetz („Arbeitsverhältnis aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit“ kündigen)
- Gesundheitsprämie, die Mitarbeiter „belohnt“, die möglichst wenige Krankheitstage im Jahr haben
- Kürzung von Sonderleistungen gem. § 4a Entgeltfortzahlungsgesetz (= Kürzung von Sondervergütungen für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit zulässig).

Bei der erforderlichen europarechtskonformen Auslegung dieser Vorschriften ist die aktuelle EuGH-Entscheidung zu berücksichtigen. Wird also eine chronische Krankheit als Behinderung anerkannt, müsste der Arbeitgeber bei Maßnahmen aufgrund dieser Vorschriften zwischen Fehltagen, die auf der chronischen Krankheit beruhen und Fehltagen, die auf einer davon unabhängigen Krankheit beruhen, unterscheiden. Unterlässt er diese Differenzierung, könnte eine unzulässige Benachteiligung wegen einer Behinderung vorliegen. Denn für Arbeitnehmer/-innen mit Behinderung aufgrund einer chronischen Krankheit ist das Risiko erhöht, Fehltage gerade aufgrund ihrer Krankheit ansammeln.

Die Benachteiligung kann jedoch durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sein. Im EuGH-Urteil gab es für die dänische „120-Tage-Regelung“ den sachlichen Grund, dass für Arbeitgeber ein Anreiz zur Einstellung und Weiterbeschäftigung geschaffen werden sollte, da bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als 120 Tagen eine Kündigung mit verkürzter Frist möglich sei. Es ist aber jeweils Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob ein sachlicher Grund vorliegt, der darüber hinaus auch erforderlich und angemessen ist (vgl. §3 Abs. 2 AGG).

© Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2013

**Gehörloses Kind gegen Sozialamt erfolgreich**

Als erneuten Erfolg eines gehörlosen Kindes gegen das Sozialamt bewertete Karin Kestner, Verlegerin und Gebärdensprachdolmetscherin, eine Entscheidung des hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt. Mit Beschluss vom 17. Juni 2013 gab das Gericht einem gehörlosen Kind aus Frankfurt das Recht, mit Gebärdensprachdolmetscher eine Regelschule zu besuchen. Das Sozialamt ist mit seiner Beschwerde gescheitert und hat die Kosten für das Verfahren und somit auch für den Dolmetscher zu tragen. Der Richter gab in der mündlichen Verhandlung deutlich zu verstehen, dass in einem Hauptsacheverfahren das Sozialamt keine Chance auf Erfolg hätte. "Nun ist auch dieser Versuch eines Sozialamtes gescheitert, die Beschulung mit Dolmetscher zu verhindern. Es sind immer ausschließlich die Kosten, die die Verweigerungshaltung der Sozialämter hervorrufen und die versuchen, sich mit den unterschiedlichsten Argumenten herauszureden", so Kestner.

Der Richter stellt klar, dass eine Förderschule keine Alternative für das gehörlose Kind darstellt. Die Eltern haben das Recht die Schulform zu wählen, so wie es das hessische (und andere) Schulgesetz vorsieht, „zumal die schulrechtliche Regelung auf das Gesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006



über die Rechte der Menschen mit Behinderung vom 21. Dezember 2008 zurückgeht, also in innerstaatliches einfaches Bundesrecht transformiertes Völkerrecht.“  
 "Ich freue mich sehr mit den Eltern zusammen, einen solchen Beschluss erkämpft zu haben", sagt Kestner. "Möge es der letzte Kampf eines gehörlosen Kindes in Hessen gewesen sein und allen Eltern, die diesen Weg gehen möchten, Mut dafür geben!"

kobinet-nachrichten vom 25. Juni 2013

## Ein historischer Tag für Behindertenwerkstätten in Australien

Der oberste Gerichtshof von Australien hat einen Antrag des Bundesstaates abgewiesen, in dem ein Urteil des Australischen Bundesgerichtes angefochten wurde. Der Gerichtshof entschied, dass ein Bewertungsinstrument zur Gehaltseinschätzung (Business Services Wage Assessment Tool, BSWAT) Menschen mit geistiger Behinderung diskriminiert. Diese Entscheidung ist ein Triumph für die Menschenrechte von Menschen mit geistiger Behinderung in Australien.

Das Australische Bundesgericht hatte am 21. Dezember 2012 entschieden, dass der Australische Bundesstaat und die Behindertenwerkstätten (bekannt als Australische Behinderungsunternehmen; Australian Disability Enterprises, ADE) Gordon Prior und Michael Nojin, beide Menschen mit geistiger Behinderung, in der Einschätzung ihres Gehaltes diskriminierten. Das Gericht entschied, dass das Bewertungsinstrument zur Gehaltseinschätzung (BSWAT) rechtswidrig ist. Es befand die Kritik an dem Instrument als sehr überzeugend. Das Bewertungsinstrument senkte die Gehälter der Menschen mit geistiger Behinderung auf unfaire Art und war so konzipiert, dass es schlechte Gehaltsergebnisse erzielen musste.

Es ist an der Zeit, dass die Illusion endet, wonach die Australische Behinderungsunternehmen (ADE) so tun, als leisteten sie Inklusion, bedeutungsvolle Arbeit und gerechte Gehälter. So sieht inklusive Arbeit nicht aus! Jetzt wird es Zeit, dem Aufruf des UN-Hochkommissars für Menschenrechte zu folgen, dass Staaten vom Konzept der Behindertenwerkstätten abkommen und gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderung im allgemeinen Arbeitsmarkt fördern. Das Prinzip der Inklusion wird nicht durch eine neue Beschriftung der Segregation als Inklusion erreicht. Es ist an der Zeit anzuerkennen, dass es nachgewiesene Strategien der Arbeitsunterstützung gibt, um Menschen mit geistiger Behinderung im allgemeinen Arbeitsmarkt mit anständigen Gehältern einzubinden.

Pressemeldung des Nationalen Rates für Intellektuelle Behinderung (National Council on Intellectual Disability); Übersetzung für NW3: Sibylle Kaczorek

+++

## Diskriminierung - tagtäglich

### AirBerlin kann es einfach nicht lassen

Trotz bestätigter Buchung: Die Fluggesellschaft weigerte sich, einen Pfarrer mit Diabetes und seine angehende Assistenzhündin mitzunehmen. AirBerlin hat sich erneut geweigert, einen Menschen mit Behinderung mitzunehmen – trotz eines gültigen Tickets. Der abgewiesene Kunde ist der katholische Pfarrer Frank Malzacher aus Trochtelfingen (Baden-Württemberg), der Diabetes Typ I hat. Der 47-Jährige hatte für sich und seine Hündin Aila, die in Hamburg zur sogenannten Hypohündin ausgebildet wird, den Flug Nr. AB6663 um 20.25 Uhr von Hamburg nach Stuttgart gebucht. Hypohunde sind speziell geschulte Tiere, die dank ihres Geruchssinns eine lebensgefährliche Unterzuckerung ihrer Besitzer erkennen.

Dabei handelte es sich um einen Rückflug, dessen Buchung ebenso wie der – reibungslos verlaufene – Hinflug bestätigt worden war. Um 20.45 Uhr stand Malzacher fassungslos in der Eingangshalle des Flughafengebäudes von Hamburg statt sich in der Luft zu befinden – noch kurze Zeit zuvor war sein Gepäck eingeladen worden.

Nachdem sich „das Bodenpersonal vorbildlich um mich und meine Hündin gekümmert hatte“, so Malzacher gegenüber ROLLINGPLANET, habe der Pilot entschieden, ihn nicht an Bord zu lassen. Der Pilot ließ den Koffer aus der Maschine räumen, um anschließend abzufliegen. Malzacher ist es gewohnt, Schwierigkeiten mit Airlines zu haben, so schlimm wie dieses Mal jedoch war es aber ihm zufolge noch nie.

Unabhängig davon, ob ein Passagier behindert ist oder nicht, erlaubt AirBerlin in der Regel die Mitnahme eines (nicht trainierten) Tieres, wenn es – wie im aktuellen Fall – 48 Stunden zuvor angemeldet wurde. Selbst das Bodenpersonal, so Malzacher, habe sich von dem Vorfall geschockt gezeigt. Der Pfarrer prüft nun rechtliche Schritte und eine Schadensersatzforderung gegen AirBerlin. Er hat die Luftfahrtgesellschaft aufgefordert, sich zu dem Vorfall zu äußern.

RollingPlanet vom 4. Juni 2013

### Behindertenberater an Uni gekündigt

Ein Mitarbeiter der (Fach-)Hochschule Lausitz in Senftenberg wurde fristlos entlassen, weil er sich für die Interessen von behinderten Studenten einsetzte. Diplom-Ingenieur Ingo Karras war seit 2004 als Mitarbeiter im Zentrum für barrierefreies Studium tätig. Dort gehörte es zu seinen Aufgaben, sich um behinderte Studenten zu kümmern und ihnen ein möglichst gleichwertiges, problemloses Studium zu ermöglichen. Die Arbeit machte Karras großen Spaß und die Studenten freuten sich über sein großes Engagement. Doch genau das wurde ihm jetzt zum Verhängnis. Er wurde gekündigt, weil er seinen Job machte – und sich für behinderte Studenten einsetzte.

Im vergangenen Jahr erfuhr er davon, dass der Senftenberger Studiendekan des Studiengangs Physiotherapie zukünftig keine sehbehinderten Menschen mehr zulassen wollte. Er beabsichtigte, einen Immatrikulationsstopp für Studenten mit diesem Handikap zu verhängen.

Ingo Karras war empört darüber und machte intern auf diese geplante Diskriminierung sehbehinderter Studenten aufmerksam, sowohl beim Fakultätsrat als auch beim Präsidenten der Hochschule Lausitz. Günter H. Schulz antwortete, dass er in dem beabsichtigten Studienverbot kein Versäumnis des Studiendekans Sven Michel erkennen könne. Eine seltsame Antwort – immerhin wirbt die Hochschule Lausitz mit ihrem „barrierefreien Studium“.

Karras wandte sich auch ans Brandenburger Wissenschaftsministerium – gemeinsam mit Professoren und Studenten –, um auf die drohende Benachteiligung sehbehinderter Studenten aufmerksam zu machen. Antwort: Das Verhalten des Studiendekans Sven Michel sei sehr bedenklich. Der Studiendekan nahm das geplante Immatrikulationsverbot für sehbehinderte Menschen dennoch nicht zurück. Behindertenberater Karras ließ sich aber nicht ruhigstellen. Er kritisierte, dass die Stelle des Behindertenbeauftragten unbesetzt sei. Und er monierte, dass laut neuer Prüfungsordnung behinderte Studenten für einen Nachteilsausgleich extra eine Bestätigung vom Amtsarzt benötigen – trotz ärztlicher Bescheinigung im Schwerbehindertenausweis. Die interne Kritik verhallte.

Schließlich machte er öffentlich auf die geplante Diskriminierung sehbehinderter Menschen an der Fachhochschule Lausitz aufmerksam – das war zu viel. Am 2. November 2012 berichtete die örtliche Tageszeitung über Karras' Kritik. Am 6. November 2012 erhielt der Mann für Behinderte die außerordentliche fristlose Kündigung überreicht. Karras musste sofort die Hochschule verlassen und erhielt auch noch Hausverbot. Begründung für die fristlose Kündigung: „Sie haben sich [...] an die Öffentlichkeit gewandt und durch Behauptung falscher Tatsachen die Hochschule diskreditiert.“

Außerdem beseitigte die Hochschule Lausitz inzwischen die von Karras öffentlich kritisierten Missstände. Noch im November wurde die Stelle des Behindertenbeauftragten neu besetzt, das Immatrikulationsverbot für sehbehinderte Studenten im Studiengang Physiotherapie wurde aufgehoben und behinderte Studenten müssen nun nicht mehr extra eine Begutachtung vom Amtsarzt über sich ergehen lassen – die zudem auch noch mit hohen Kosten verbunden war.

Ingo Karras hat mit seiner mutigen Kritik bewirkt, dass bestehende und geplante Diskriminierungen von behinderten Studenten an der Fachhochschule Lausitz beseitigt wurden. Statt eines Dankeschöns erhielt er drei weitere „vorsorgliche“ Kündigungen – für den Fall, dass die fristlose Kündigung vom 6. November 2012 unwirksam sei. Der Landtagsabgeordnete Jürgen Maresch (Linke), der zutiefst schockiert und empört ist über die Kündigung des engagierten Mitarbeiters, erklärt gegenüber der taz: „Offenkundig soll hier ein Exempel statuiert werden, nach dem Motto: Wer aufmuckt und Kritik wagt, fliegt raus. Es ist aber wichtig, dass es solche engagierten Menschen wie Ingo Karras gibt.“

taz vom 23.04.2013

## Gehörlose dürfen Blut spenden

Blinde und gehörlose Menschen dürfen nicht aufgrund ihrer Behinderung von einer Blutspende ausgeschlossen werden. Norbert Killewald, Landesbeauftragter für Behinderte, erklärte im Düsseldorfer Landtag, eine solche Praxis erfülle den Tatbestand

der Diskriminierung und verstoße gegen die Verfassung und die UN-Behindertenrechtskonvention. Sollten einzelne Kliniken an dem Ausschluss festhalten, werde er persönlich dort bei einem Spendetermin für Öffentlichkeit sorgen.

Die Uniklinik Essen war zuletzt massiv in die Kritik geraten. Sie hatte Gehörlose von der Blutspende ausgeschlossen. Begründung: Wegen der Behinderung sei die Verständigung schwierig, gesundheitliche Risiken blieben möglicherweise unentdeckt. Julia Probst, gehörlose Politikerin der Piratenpartei, hält diese Begründung für einen "Witz". Die Klinik erwecke den Eindruck, dass Gehörlose krank seien, erklärte die Politikerin.

Dieser Einschätzung schloss sich jetzt auch Marlis Bredehorst, Staatssekretärin im NRW-Gesundheitsministerium an. Die Grüne erklärte, Vorfälle wie in Essen seien "sehr bedauerlich". Die Landesregierung sehe aber kein "gesetzliches Problem". Es gebe keine rechtliche Vorschrift, die Gehörlose oder Blinde von der Blutspende ausschließe. Bei Behinderten wie Nichtbehinderten entscheide letztlich der Arzt darüber, ob einer Spende möglich sei. Wo es derzeit noch einen Ausschluss von Behinderten gebe, müsse die Praxis geändert werden.

Peter Preuß, gesundheitspolitischer Sprecher der CDU-Landtagsfraktion, erklärte, das Land müsse eindeutige Kriterien festsetzen, die bei Gehörlosen eine Kommunikation zwischen Arzt und Spender über Gebärdensprachdolmetscher oder in schriftlicher Form zulassen. Der Fall an der Uniklinik Essen zeige, dass es bei einigen Ärzten noch große Unsicherheiten gebe. Die Uniklinik Dortmund erklärte unterdessen, in ihrem Haus seien Blinde und Gehörlose als Blutspender zugelassen.

Quelle: RP/pst VON GERHARD VOOGT: 27.06.2013

## News zur Barrierefreiheit

### Barrierefreiheit im E-Justice-Gesetz verankert

Nach Ansicht des Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf (DVBS) ist es gelungen, im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten eine Reihe von Verbesserungen in Sachen Barrierefreiheit zu verankern. Dies sei ein gutes Beispiel für eine intensive Begleitung eines Gesetzgebungsverfahrens.

Auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages heißt es: "Bei Enthaltung der Grünen und gegen die Stimmen der Linksfraktion hat der Bundestag am 13. Juni den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (17/12634) in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung (17/13948) angenommen." Das Gesetz enthält jetzt in seinem Artikel 19 auch Regelungen zur Barrierefreiheit, heißt es in einer Presseinformation des DVBS. Der Richter am Finanzgericht Andreas Carstens und der Vorsitzende Richter am Landgericht i. R. Uwe Boysen, die das Gesetzgebungsverfahren für den DVBS und den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) begleitet und immer wieder auf Nachbesserungen gedrungen haben, freuen sich fast uneingeschränkt

über die jetzt verankerten Regelungen. "Wenn ich bedenke, so Uwe Boysen, "dass die ersten Entwürfe überhaupt keine Vorkehrungen zur Barrierefreiheit enthielten und später vorgeschlagene Vorschriften die entsprechende Verpflichtung aus Artikeln 9 und 13 der UN-Behindertenrechtskonvention nur ungenügend umsetzten, so ist uns nach etwa 1 1/2jährigem zähen Ringen doch ein ziemlich großer Erfolg gelungen."

§ 191a des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt jetzt in seinem neuen Absatz 3, dass sowohl in der Justiz verwendete elektronische Dokumente wie auch Formulare nach den Standards der Barrierefreie Informationstechnik Verordnung - BITV barrierefrei gestaltet sein müssen. Das gilt auch für die elektronischen Übermittlungswege von und zu den Gerichten. "Auch wenn die Vorschrift - wie viele andere des Gesetzes - erst 2018 in Kraft tritt", so Uwe Boysen weiter, "freue ich mich sehr, haben wir damit doch im rechtlichen Bereich einen wesentlichen Schritt in Richtung auf Chancengleichheit getan. Das macht mich auch für eine Änderung des E-Government-Gesetzes, die nach unserer Auffassung in der nächsten Legislaturperiode dringend erforderlich ist, durchaus optimistisch."

kobinet-nachrichten vom 15. Juni 2013

## Behindertenfreundliche Technologien

Über einen Antrag der Sozialdemokraten zu behindertenfreundlicher Technologie berichtet der parlamentarische Informationsdienst "Heute im Bundestag". Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich Deutschland verpflichtet, die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung zu gewährleisten und eine umfassende Teilhabe zu fördern. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, Maßnahmen zu treffen, um eine umfassende barrierefreie Gestaltung in allen Lebensbereichen zu gewährleisten, schreibt die SPD in ihrem Antrag "Teilhabe ermöglichen - Forschung und Entwicklung von Technologien und Design für Alle intensivieren".

Technische Hilfsmittel ermöglichen sinnvolle Rahmenbedingungen, um dieses Ziel zu erreichen. Für die uneingeschränkte Teilhabe seien deshalb sogenannte "behinderungskompensierende Technologien" unverzichtbar, die die SPD im Antrag als "Technologien für Alle" bezeichnet. Darunter versteht sie alle Technologien, durch die individuelle Fähigkeiten unterstützt werden, damit Behinderte besser und einfacher am Leben teilhaben könnten.

Im Kontext der "Technologien für Alle" spiele das Konzept des "Universellen Designs", das im Antrag als "Design für Alle" bezeichnet wird, eine wichtige Rolle. Die Umsetzung werde in der UN-Konvention gefordert. Das Konzept des "Designs für Alle" gehe über den Begriff der behindertengerechten Gestaltung hinaus und sei zudem auch von wirtschaftlichem Interesse. Im Sinne der UN-Konvention bedeute "Design für Alle" die Gestaltung von Produkten, Umfeld und Dienstleistungen, das von allen Menschen möglichst weitgehend ohne Anpassung genutzt werden könne. "Design für Alle" schließe Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich nicht aus, so die SPD. Es könne im Gegenteil eine sinnvolle und hilfreiche Voraussetzung für den Einsatz von speziellen "behinderungskompensierenden Technologien" sein.

Die Fraktion fordert die Bundesregierung auf, eine nationale Strategie zur Forschung und Entwicklung von Technologien und "Designs für Alle" unter Einbeziehung von Personengruppen, die in besonderer Art und Weise von Technologien und "Designs für Alle" profitieren könnten, zu beschließen und in einen Nationalen Aktionsplan münden zu lassen. Der solle Bestandteil eines neuen und nachhaltigen nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention sein. Ferner fordert die SPD in ihrem 11-Punkte-Plan eine gezielte Förderung und Intensivierung der Forschung an Technologien und "Designs für Alle". Eine öffentlich geförderten Agentur soll bestehende Forschungsansätze zusammenführen und Initiativen bündeln.

kobinet-nachrichten vom 18. April 2013

+++

### Filmförderungsanstalt fördert nur noch barrierefreie Filme

Mit öffentlichen Geldern geförderte Filme ohne Audiodeskription gehören in Deutschland der Vergangenheit an, zumindest wenn der Antrag auf Förderung nach dem 1. Mai 2013 gestellt wird. Denn seit diesem Zeitpunkt gelten bei der Filmförderungsanstalt (FFA), die die Herstellung von Kinofilmen aller Genres unterstützt und damit in staatlichem Auftrag den deutschen Film stärkt, neue Richtlinien. Auf diesen Erfolg hat der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) in seinem Newsletter DBSV-direkt hingewiesen. Demnach können nach Informationen von DBSV-direkt nur noch barrierefreie Filme gefördert werden, die mit Audiodeskription für blinde und sehbehinderte Menschen sowie mit Untertitelung für hörgeschädigte Menschen ausgestattet sind. War Barrierefreiheit bisher eines von vielen Förderkriterien, die nicht alle zu erfüllen waren, ist sie nun zu einem Ausschlusskriterium geworden.

Mit der Richtlinienänderung der FFA hat der DBSV einen wichtigen politischen Erfolg errungen. "Unser langjähriges Engagement für mehr Hörfilme zahlt sich endlich aus", freut sich DBSV-Präsidentin Renate Reymann.

Angestoßen von Claudia Roth, Bundesvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen und Jurymitglied des Deutschen Hörfilmpreises, hatte sich der Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages einstimmig dafür ausgesprochen, das barrierefreie Filmangebot umfassend auszuweiten. Bei der Verleihung des Deutschen Hörfilmpreises 2012 zeigte auch Kulturstaatsminister Bernd Neumann Flagge und regte bei der Filmförderungsanstalt eine Richtlinienänderung gemäß UN-Behindertenrechtskonvention an. Diese konnte nun im Vorgriff auf die Novelle des Filmförderungsgesetzes in Kraft treten.

"Bei aller Freude über die aktuellen Entwicklungen bleiben Wünsche offen", erklärte Renate Reymann und nennt die Ausstattung alter Filmbestände mit Audiodeskription und Untertiteln sowie den barrierefreien Zugang zu Kinos. Die Politik scheint sich ihrer Verantwortung bewusst zu sein. Jedenfalls erklärte Angelika Krüger-Leißner (SPD), stellvertretende Vorsitzende des Kulturausschusses, bei der Verleihung des diesjährigen Deutschen Hörfilmpreises, sich im Zuge der Digitalisierung für diese Themen einsetzen zu wollen.

Hintergrund: Der Deutsche Filmförderfonds (DFF), der in den Zuständigkeitsbereich des Kulturstatsministers fällt, war der Filmförderungsanstalt zuvorgekommen. Bereits seit dem 1. Januar 2013 werden Fördermittel aus dem Fonds nur noch unter der Bedingung vergeben, dass die Filme mit barrierefreien Fassungen für seh- und hörbehinderte Menschen hergestellt werden.

kobinet-nachrichten vom 7. Mai 2013

+++

## Kompetenzzentrum für Leichte Sprache in Nordrhein-Westfalen

Die nordrhein-westfälische Landesregierung setzt sich für eine umfassende Barrierefreiheit ein und fördert deshalb den Aufbau eines Kompetenzzentrums "Leichte Sprache". Dies kündigte Dr. Wilhelm Schäffer, Staatssekretär im nordrhein-westfälischen Sozialministerium beim Besuch der Agentur Barrierefrei NRW in Wetter-Volmarstein im Rahmen seiner Inklusionstour an. "Mit Barrieren haben nicht nur Rollstuhlfahrer zu kämpfen. Auch schwierige Texte können eine Barriere sein. Weil es gar nicht so leicht ist, komplizierte Dinge einfach auszudrücken, bietet das Kompetenzzentrum 'Leichte Sprache' hierbei professionelle Unterstützung", erklärte Dr. Wilhelm Schäffer. "Die leichte Sprache ist eine besonders leicht verständliche Ausdrucksweise, die es auch Menschen mit Beeinträchtigungen erleichtert, Texte zu verstehen." Das Kompetenzzentrum "Leichte Sprache" berät öffentliche Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen zum Thema sprachliche Barrieren. Es entwirft Schulungen für Leichte Sprache und bietet Übersetzungen und Überprüfungen von Texten in Leichter Sprache an, heißt es in einer Presseinformation des nordrhein-westfälischen Sozialministeriums.

"Nordrhein-Westfalen leistet damit bundesweit Pionierarbeit, denn solche Angebote sind noch außerordentlich selten", sagte Staatssekretär Dr. Wilhelm Schäffer. "Dabei wächst der Bedarf an Texten in Leichter Sprache seit die UN-Behindertenrechtskonvention einen weit gefassten Begriff der Barrierefreiheit formuliert hat." Das nordrhein-westfälische Sozialministerium fördert den Aufbau des Kompetenzzentrums in diesem Jahr mit rund 55.000 Euro.

Darüber hinaus hat das Land unter dem Titel "Ich habe gleiche Rechte – Ich gehöre dazu" bereits eine Broschüre zum Aktionsplan "Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv" in Leichter Sprache veröffentlicht.

Das Kompetenzzentrum "Leichte Sprache" ist Teil der Agentur Barrierefrei NRW beim Forschungsinstitut Technologie und Behinderung der Evangelischen Stiftung Volmarstein. Die Agentur Barrierefrei NRW ist nach Ansicht des Staatssekretärs ein wichtiger Eckpfeiler der Landespolitik bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Agentur Barrierefrei NRW informiert und berät landesweit einzelne Menschen mit ihren individuellen Anliegen und sensibilisiert und unterstützt darüber hinaus Organisationen und Institutionen bei der Herstellung von Barrierefreiheit. Zu ihren Aufgabefeldern gehören Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Computer und Kommunikation, Mobilität und Verkehr sowie Technische Hilfen. Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Arbeit der Agentur Barrierefrei NRW jährlich mit rund 500.000 Euro.

kobinet-nachrichten vom 24. Mai 2013

## Access City Award

Die Europäische Kommission hat am 22. Mai 2013 mit den Nominierungen für die vierte Ausgabe des "Access City Awards", des europäischen Preises für barrierefreie Städte, begonnen. Mit diesem jährlich verliehenen Preis will die EU jene Städte ehren und präsentieren, die beispielhafte Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in grundlegenden Bereichen des städtischen Lebens ergreifen. Dabei sollen die erfolgreichsten Initiativen hervorgehoben werden, durch die Menschen mit Behinderungen vollumfänglich am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Der Preis ist Teil der umfangreichen Bestrebungen der EU, ein barrierefreies Europa zu schaffen. Wachsende Barrierefreiheit bietet den Städten dauerhaft wirtschaftliche und soziale Vorteile, insbesondere angesichts der demografischen Entwicklung. Städte mit mindestens 50.000 Einwohnern können bis zum 10. September 2013 ihre Bewerbung zum Access City Award 2014 bei der Europäischen Kommission einreichen:

[http://ec.europa.eu/justice/discrimination/disabilities/award/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/discrimination/disabilities/award/index_en.htm)

## Internationales

### Österreich

#### **Die ÖAR im Gespräch mit den Vereinten Nationen**

Eine Zusammenfassung von Christina Wurzinger

Wie bereits bekannt sein dürfte, muss sich Österreich – genauer gesagt eine österreichische Regierungsdelegation – kommenden September erstmals einem sogenannten Staatenprüfungsverfahren vor dem UN-Behindertenrechtskomitee unterziehen. Hierbei überprüft das Komitee, ob und inwiefern Österreich die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt hat. Sollte das Komitee auf Mängel in der Umsetzung stoßen, spricht es diesbezügliche Empfehlungen an Österreich aus, die bis zur nächsten Überprüfung erfüllt werden müssen. Zu ebendiesem Zweck ist eine NGO-Delegation unter Leitung der ÖAR Mitte April nach Genf gereist, um dem Komitee einen Einblick in die österreichische (Schief?)lage in Bezug auf die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention zu geben.

#### **Wie funktioniert ein Staatenprüfungsprozess?**

Die Staaten sind dazu verpflichtet, für ihre (in regelmäßigen Abständen stattfindenden) Prüfungstermine eine Regierungsdelegation zusammenzustellen. Über die Größe der Delegation entscheiden die Staaten selbst, allerdings versucht man in der Regel, ein möglichst breit gefächertes ExpertInnenteam zusammenzustellen. Dies ist insofern sinnvoll, als die etwa sechsstündige Prüfung hauptsächlich darin besteht,



dass das Komitee gezielte und teilweise sehr konkrete und fachspezifische (in der sogenannten list of issues enthaltene) Fragen stellt, die die Delegation zu beantworten hat. Um aber Fragen stellen zu können, die die österreichischen Probleme in der Umsetzung der Konvention auf den Punkt bringen, bedarf es einer gewissen Vorbereitung seitens des Komitees. Und genau hier kommt die Zivilgesellschaft in Form von NGOs ins Spiel. Natürlich steht für die Vorbereitung einerseits der Staatenbericht zur Verfügung, den die Regierung abzuliefern hat. Andererseits und laut dem für Österreich zuständigen Landesberichterstatter des Komitees noch wesentlicher ist die Information seitens der Zivilgesellschaft. Dazu zählen der von der ÖAR zusammengestellte Zivilgesellschaftsbericht und der Bericht des Unabhängigen Monitoringausschusses, die Auskunft über die österreichspezifischen Mängel in der Umsetzung der UN-Konvention geben. Aber nicht nur das. Für NGOs gibt es außerdem die Möglichkeit, die Themen für die Prüfungsliste direkt zu beeinflussen, indem sie in unmittelbarem Austausch mit dem Komitee selbst treten. Und hier schließt sich der Kreis:

### **Informationsrunde**

Für diesen direkten Austausch hat die ÖAR eine NGO-Delegation koordiniert und ist gemeinsam mit VertreterInnen des Österreichischen Gehörlosenbundes, der Lebenshilfe Österreich und Selbstbestimmt Leben Österreich für zwei Tage nach Genf gereist. Als Vorbereitung des Zusammentreffens mit dem Komitee hat die ÖAR nochmals die wichtigsten Themen und konkreten Fragenvorschläge in einem 12seitigen Dokument zusammengefasst (submission for the list of issues). Und gemeinsam ging es dann in die offiziellen UN-Räumlichkeiten zur Fragestunde. Denn ebenso, wie die Staatendelegation, musste (oder besser gesagt durfte) sich auch die NGO-Delegation einer intensiven Befragung durch das Komitee stellen.

Eingeleitet wurde die Fragestunde durch ein gemeinsames Statement der NGOs zur österreichischen Problemlage. Die einzelnen Mitglieder des Komitees zeigten sich überaus interessiert und stellten zahlreiche Fragen, deren Beantwortung die einzelnen VertreterInnen der anwesenden Behindertenorganisationen übernahmen. Obwohl aufgrund des Zeitmangels nicht alle Fragen beantwortet werden konnten, war die Resonanz seitens des Komitees groß: Man bezeichnete die Arbeit und den Einsatz der österreichischen Behindertenorganisationen als außergewöhnlich gut und bewertete den Auftritt in Genf als sehr professionell und überaus hilfreich.

Am darauffolgenden Tag kam die NGO-Delegation in das Privileg eines informellen Treffens mit dem sogenannten Country Rapporteur oder Landesberichterstatter für Österreich, Professor Ron Mc Callum. Er war bis vor kurzem Vorsitzender des Behindertenrechtskomitees (nunmehriger Vizevorsitzender) und ist das Mitglied des Komitees, das für die Themenaufbereitung für Österreich zuständig ist. Im persönlichen und direkten Gespräch mit ihm konnten die ZivilgesellschaftsvertreterInnen ihre Sichtweisen und besonderen Anliegen nochmals kundtun.

### **Die Themenliste**

Unmittelbar nach diesem Treffen wurde die list of issues – also die Liste der Themenschwerpunkte für die Staatenprüfung Österreichs - offiziell vom UN-Behindertenrechtskomitee beschlossen. Erfreulicherweise spiegelt die Liste deutlich die Anliegen der österreichischen Zivilgesellschaft wider. Zahlreiche vorgebrachte Punkte (seien es vor Ort oder in den zuvor versandten ÖAR-Dokumente diskutierte Themen) wurden vom Komitee angenommen und in die umfangreiche und akribisch erarbeitete Liste der Prüfungsschwerpunkte aufgenommen. Dabei handelt es sich unter ande

rem um Fragen nach genauen Statistiken zu Diskriminierungsfällen, zur Zahl von Kindern in Sonderschulen, arbeitsrelevante Daten, Budgetzuordnungen, etc. Weiters wird auf alle relevanten Bereiche der UN-Konvention genauer eingegangen, u.a. auf Barrierefreiheit, Gesundheit, Selbstbestimmtes Leben, Monitoring und die Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Kindern mit Behinderungen. Beachtenswert ist auch das strukturelle Eingehen auf die Frage nach einem konstruktiven und lösungsorientierten Umgang mit den Problemen, die sich aus der Kompetenzaufteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ergeben und die Betonung der menschenrechtlichen Verantwortung aller Gebietskörperschaften. Alles in allem eine sehr umfassende und mehr als zufriedenstellende Prüfungsliste für Österreich! Info: [www.oeaar.or.at](http://www.oeaar.or.at)

*Die Autorin, Mag.a Christina Wurzinger ist verantwortlich für europäisches und internationales Recht in der ÖAR. Quelle: Zeitung monat, Ausgabe Mai 2013*

+++

### **Fünf Jahre nach Ratifizierung: Kein politischer Wille, keine Strategie, keine Umsetzung!**

Im Oktober 2008 hat die Republik Österreich durch Parlamentsbeschluss die UN-Behindertenrechtskonvention übernommen und sich gleichzeitig verpflichtet, "den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern." (Zitat UN-Konvention).

Fünf Jahre sind nun verstrichen und von einer Umsetzung der Ziele dieser UN-Konvention könne - auch nur ansatzweise - keine Rede sein, so Gunther Trübswasser, Vorsitzender von SOS-Menschenrechte und Mitglied des unabhängigen Monitoringausschusses, der die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention begleitet.

Die Ziele der Konvention sind umfassend und Österreich hat sich mit deren Ratifizierung verpflichtet, die Inklusion und die Gleichberechtigung aller Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen umgehend zu verwirklichen. Tatsächlich aber, so Trübswasser weiter, sei außer einer vagen Absichtserklärung in Form eines "Nationalen Aktionsplans" nichts geschehen. Konkrete Maßnahmen seien bisher nicht gesetzt worden.

Trübswasser spricht von verlorenen fünf Jahren: So fehlen immer noch Strategien für ein inklusives Bildungswesen; auch in Oberösterreich werden mehr als 30% aller Schülerinnen und Schüler mit "sonderpädagogischem Förderbedarf" immer noch in Sonderschulen abgeschoben! Die Umsetzung der Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden wurde weiter hinaus geschoben, die Baurechte der Bundesländer wurden in keiner Weise an die verpflichtende Barrierefreiheit angepasst; in Oberösterreich wurden erst kürzlich - fünf Jahre nach Inkrafttreten der UN-Konvention - in der Baurechtsnovelle 2013 sogar Verschlechterungen beschlossen!

Von einem Anrecht auf persönliche Assistenz für Betroffene, um ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, sind wir bundesweit und auch in Oberösterreich noch meilenweit entfernt! "Jede Menschenrechtskonvention ist immer nur so gut, wie ihre tatsächliche Umsetzung", gibt Trübswasser zu bedenken. "Es fehlt derzeit am

politischen Willen, die UN-Konvention konkret zu verwirklichen. Bei der Umsetzung der UN-Konvention handelt es sich nicht etwa um eine "Goodwill-Aktion" des Bundes, der Länder und Gemeinden, sondern um ein verbrieftes Recht", gibt Trübswasser zu bedenken.

Weitere Verzögerungen und bloße Absichtserklärungen ohne konkrete Maßnahmen seien Verstöße gegen die Rechte von Menschen mit Behinderungen, so Trübswasser abschließend.

Text: SOS Menschenrechte Österreich · vom 6. Mai 2013

## Schweiz

### **Schweizer Nationalrat stimmt für Behindertenrechtskonvention**

Der Schweizer Nationalrat hat für die Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen gestimmt. "Ein weiterer Schritt für die Schweiz ist geschafft. Bald könnte auch dort die UN-Behindertenrechtskonvention gelten", berichtet BIZEPS-INFO aus Bern. Die Schweizer Fachstelle Égalité Handicap kommentierte die Entscheidung der großen Kammer des Parlaments am letzten Tag der Sommersession, der Nationalrat habe mit 119 zu 68 bei 4 Enthaltungen die Ratifizierung der Konvention "klar gut geheißt". Nun müsse der nächste Schritt erfolgen, wenn das Dossier in den Ständerat geht. Der Ständerat ist die kleine Kammer oder Kantonskammer des Schweizer Parlaments.

kobinet-nachrichten vom 22. Juni 2013

+++

### **Behinderte Menschen müssen Staatsbürgerschaft nicht verstehen, um sie bekommen zu können**

Die Thurgauer Gemeinde Amriswil wollte verhindern, dass eine junge Frau mit Lernschwierigkeiten eingebürgert wird. Das Bundesgericht revidierte die Gemeindeentscheidung. "Geistig behinderten Personen darf die Einbürgerung nicht mit der Begründung verwehrt werden, dass sie gar nicht verstehen würden, worum es geht", berichtet "20minuten" über einen Entscheid des Bundesgericht und ergänzt: "Werde eine Einbürgerung mit dieser Begründung verweigert, schliesse dies all diejenigen Behinderten von der Erteilung des Bürgerrechts aus, denen es diesbezüglich an Urteilsfähigkeit fehle."

Es geht um eine 20jährige Frau, die seit ihrem fünften Lebensjahr in der Schweiz lebt und gut integriert ist. "Zu prüfen sei vielmehr, ob eine urteilsfähige Person in einer ähnlichen Lebenssituation mit vergleichbarem Lebenshintergrund auch ein Einbürgerungsgesuch gestellt hätte", ist dem Bericht weiters zu entnehmen. Das dem so ist, zeigt sich daran, dass ihre Geschwister bereits eingebürgert sind.

Caroline Hess-Klein, Leiterin der Fachstelle Égalité Handicap, sagt: "Das ist ein extremer Fall, aber ein Stück Schweizer Alltag." Sie freut sich, dass der Richterspruch so klar ausgefallen ist. "Das Bundesgericht erinnert an die Verpflichtung, niemanden

aufgrund einer Behinderung zu diskriminieren - weder direkt noch indirekt", ist der Presseaussendung der Fachstelle zu entnehmen. "Die Sache geht nun zu einem neuen Entscheid zurück an die Gemeindeversammlung von Amriswil. Sie wird der jungen Frau das Bürgerrecht einräumen müssen, sofern sich die Sachlage laut Bundesgericht in der Zwischenzeit nicht entscheidend verändert hat", heißt es bei "20minuten" abschließend.

Der Verfassungsgerichtshof in Österreich entschied vor kurzem ähnlich: Erst kürzlich hob er eine Bestimmung im Staatsbürgerschaftsgesetz auf, die eine Staatsbürgerschaft nur bei hinreichend gesichertem Lebensunterhalt ermöglichte. Dies sei - so hielt das Gericht fest - verfassungswidrig, weil es eine unsachliche Benachteiligung behinderter Menschen bedeute, die nur erschwerten oder gar keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Seit dem 1. März 2013 darf diese Bestimmung nicht mehr angewendet werden.

Text: Martin Ladstätter - 10. Juni 2013

## Dies & Das

### Neue Bücher

*Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger: Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis. Erläuterungen der Regelungen und Anwendungsgebiete. Luchterhand Verlag Köln 2013, 338 S. 32,- Euro; ISBN 978-3-472-08048-0*

In der Ausgabe 51 hatten wir auf den Titel von Antje Welke im Lambertus-Verlag zu rechtlichen Erläuterungen zur UN-BRK hingewiesen. Dort wurde der Konventionstext nur auszugsweise erläutert. Nun legt der Luchterhand-Verlag einen Titel vor, der einen umfassenderen Anspruch hat, auf den ersten Blick aber etwas irreführend erscheint: Wenn es um die UN-BRK in der Praxis gehen soll, dann ist wohl eher die "Rechts-Praxis" gemeint, als die "Alltags-Praxis", denn leicht zu lesen ist der vorliegende Text nicht. Das Buch ist in drei Hauptteilen nebst Anhang konzipiert. Im ersten Teil gibt es eine ausführliche Einleitung zur Bedeutung der Konvention, im zweiten Teil ist der Text in der amtlichen deutschen Fassung wiedergegeben. Der Hauptteil ist Abschnitt drei: Jeder einzelne Artikel von 1-30 wird vorgestellt, ausführlich erläutert und mit Beispielen für die Umsetzung versehen. Hierbei wird auch auf die Schatzenübersetzung von NW3 hingewiesen.

Im Anhang befindet sich das Fakultativprotokoll und eine englische Anleitung zur Einreichung von Individualbeschwerden an den Überwachungsausschuss, sowie ein Stichwortverzeichnis. Apropos Verzeichnis: Ein, wie ich finde, etwas schmales Verzeichnis empfohlener Literatur findet sich auch in diesem Buch. Dies könnte bei einer neuen Auflage durchaus großzügiger ausfallen. Ebenso ist für mich nicht ersichtlich, warum nicht auch die Artikel 31 und 32 der UN-BRK erläutert werden. Gerade zum Bereich der Statistik und Datenerhebung (Art. 31) könnte man Einiges sagen - nicht umsonst soll es ja in Kürze einen neuen Teilhaberbericht der Bundesregierung geben. Der Komplexität des Vorhabens geschuldet, fallen denn auch mehrere editorische Fehler auf: falsche Daten oder falsche Schreibweisen von Autorennamen. Das alles lässt sich aber abstellen und dann hat das Buch durchaus das Zeug, zu einem Standardwerk zu werden.

## Anwaltservice

### Liste von RechtsanwältInnen mit Erfahrungen im Sozial- und Verwaltungsrecht

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die AnwältInnen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

**10437** - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin, Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

**12347** - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: mail@pamelapabst.de (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

**16356** - RA Leif Steinecke, Rebhuhnwinkel 46, 16356 Ahrensfelde (Berlin), Tel.: 030-9927-2893, Fax: 030 – 93665866, eMail: leifsteinecke@web.de (Patienten- und Sozialrecht)

**18439** - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

**22765** – Kanzlei Menschen und Rechte: Gabriela Lünsmann, Fachanwältin für Familienrecht: Erbrecht (speziell Behindertentestament), Betreuungsrecht, Familienrecht, auch Aufenthaltsrecht; Dr. Oliver Tolmein, Fachanwalt für Medizinrecht: Anti-Diskriminierungsrecht, Rechtsansprüche auf Inklusion und Teilhabe, Pflegerecht, Ansprüche gegen Krankenkassen, Arzthaftungsrecht, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Beratung und Vertretung von Verbänden und Organisationen; Dr. Babette Tondorf, SGB IX-Arbeitsrecht, Beratung und Vertretung von Schwerbehindertenvertretungen, Arbeits- und Beamtenrechtliches Antidiskriminierungsrecht, Strafrecht (insbesondere auch Verteidigung von Maßregelvollzugspatienten); Borselstraße 26, 22765 Hamburg, 040.600094700, Fax: 040.600094747, [www.menschenundrechte.de](http://www.menschenundrechte.de)

**23701** - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: info@westphal-kallaene.de (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

**26135** - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: [kontakt@rechtsanwalt-kroll.de](mailto:kontakt@rechtsanwalt-kroll.de), [www.rechtsanwalt-kroll.de](http://www.rechtsanwalt-kroll.de) (Sozialrecht)

**26135** - RA Judith Ahrend, Bremer Heer- str. 82, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688, e-Mail: [j.ahrend@rain-ahrend.de](mailto:j.ahrend@rain-ahrend.de) , [www.rain-ahrend.de](http://www.rain-ahrend.de) (Sozialrecht)

**28195** - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: [RA@sozialrecht-galda.de](mailto:RA@sozialrecht-galda.de), [www.sozialrecht-galda.de](http://www.sozialrecht-galda.de) (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

**36043** - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Rangstraße 11, 36043 Fulda, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: [info@dr-heinelt.de](mailto:info@dr-heinelt.de), [www.dr-heinelt.de](http://www.dr-heinelt.de) (Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

**44787** - RAin Martina Steinke, 44787 Bochum, Tel. 0234/5864430 E-Mail: [martina.steinke@sozialrecht-bochum.de](mailto:martina.steinke@sozialrecht-bochum.de) , [www.sozialrecht-bochum.de](http://www.sozialrecht-bochum.de) (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

**46045** - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

**51465** – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: [KanzleiBollmann@aol.com](mailto:KanzleiBollmann@aol.com) [www.neubauer-bollmann.de](http://www.neubauer-bollmann.de) (Sozialrecht)

**51465** – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: [info@fritsch-graf-horsten.de](mailto:info@fritsch-graf-horsten.de), [www.fritsch-graf-horsten.de](http://www.fritsch-graf-horsten.de)

**54310** - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: [mail@ra-haubrich.de](mailto:mail@ra-haubrich.de) (Sozial- und Verwaltungsrecht)

**55116** – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: [mail@ra-dr-reichert.de](mailto:mail@ra-dr-reichert.de)

**55116** - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: [ra@ra-kutzner-mainz.de](mailto:ra@ra-kutzner-mainz.de) (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

**64521** – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626

**67059** – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

**68723** - Stefan Krusche, Rentenberater, Tilsiter Weg 2, 68723 Schwetzingen, Tel.: 06202/22525, Fax: 06202/126924 e-Mail: [stefan.krusche@online.de](mailto:stefan.krusche@online.de) (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, Rentenberechnung, Schwerbehindertenrecht)

**80637** – RA Wilfried Deisser, Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Tel.: 089/96165-333, Fax: 089/96165-332, [kontakt@kanzlei-deisser.de](mailto:kontakt@kanzlei-deisser.de) (private Berufsunfähigkeitsversicherung, gesetzliche Erwerbsminderungsrente, private Krankenversicherung)

**91054** - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: [michael@baczko.de](mailto:michael@baczko.de)

**91054** - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/202825, e-Mail: [ra-donderer@t-online.de](mailto:ra-donderer@t-online.de) (Behindertenrecht, Betreuungsrecht, Mietrecht, Unfallregulierung, allgemeines Zivilrecht)

**97980** – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitsbermodell)

(Stand: 17. September 2012)

## Voll- und Fördermitglieder

### Voll- und Fördermitglieder

Ambulante Dienste Berlin, Christa Schwarz - Arnade Dr. Sigrid, Berlin - **Baltus** Tobias, Hamburg - Barthel Rolf, Berlin - Bartz Gerhard, Mulfingen - Beratungsstelle ZENIT e.V., Rudolstadt – Berger Waltraud, Regensburg - Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben - Bisch Theresia, Karlsruhe - Bleif Max, Ludwigsburg - Bönning Hans-Reiner, Berlin - Boos-Waidosch Marita, Mainz – Broermann Ursula DIPB, Stuttgart - Brückner Jürgen, Falkenberg - Bungart Petra, Duisburg - **Daucher** Dr. Kaj, München - David Waltraud, Neunkirchen - Degener Prof. Dr. Theresia, Schwelm – Dörner Prof. Dr. Klaus, Hamburg - Dörr Bernd, Hannover - Drewes Alexander, Kassel – Drüe Peter, Oelde - **Eckert MdL** Dr. Detlef, Halberstadt - Edler Birgit, Ambulante Dienste Münster - **fab e.V.**, Kassel - Finke Karl, Hannover - Fischer Andrea, Berlin – Fischer Christian, Bonn – Frehe Horst, Bremen - **Geschäftsstelle fib e.V.**, Marburg - Gleiss Gerlef, Hamburg – Groß Petra, Kassel – **Haack** Karl Hermann, Berlin - Haase Clemens, Warendorf - Häfner Sabine, Berlin - Heiden H. – Günter, Berlin - Heineker Uwe, Mülheim a.d.Ruhr - Hellinger Arnd, Bochum - Henske Klaus, Bottrop - Heppe-Hönsch Heike, Sättelstädt – Hermes Prof, Dr. Gisela, Kassel - Herrmann, Dr. Georg, Essen - Herold Familie, Tann - Hirschberg, Dr. Marianne, Berlin - Hoffmann Guntram, Weißenfels - **Judith Christian**, Hamburg – Jürgens Dr. Andreas, Kassel - **Kalläne** Johannes, Eutin – Kammerbauer Andreas, Hochheim - Kemper Udo, Berlin - Klemm Thorsten, Gelsenkirchen - Koch Andrea, Hünfeld - Körner Klaus, Petershagen - Körting Dr. Ehrhart, Berlin – FORUM & Fachstelle INKLUSION, Tübingen – Krosta, Manuela – Berlin, Krusche Stefan, Schwetzingen - Kuliberda Christoph, Sandersdorf - **Laupichler** Klaus, Heubrechtingen - Lehning-Fricke Elke, Berlin – Lorch, Gotthilf, Tübingen - Lübbers Sigrid, Hannover - **Markus** Jürgen, Marburg - Mattischeck Heide, Buttenheim – Miles-Paul Ottmar, Mainz – Mixed pickles e.V., Lübeck – Müller, Gregor Alexander, Berlin - Müller Monika Anna, München - **Neu-Schrader** Stefanie, Lüneburg - Netzwerk behinderter Frauen e.V., Berlin - Nitschke-Frank Maren, Kiel - **Powell**, Dr. Justin, Berlin – Preis Heinz, Erlensee – Radtke, Dinah, Erlangen - **Roßbach** Gaby, Nürnberg - Ref.-Behindertenpolitik AstA, Uni Bielefeld – Reichelt Bärbel, Berlin - Reinhold Daniela, Berlin - Rütten Gregor, Heidelberg – **Sakrzewski** Brigitte, Berlin – Sanner Rainer, Berlin - Schadendorf Jörg, Hamburg – Schäffer Lydia, Schweich - Schatz Andrea, Berlin - Schönfleisch Silke, Kronberg - Schönhut-Keil Evelin MdL, Wiesbaden – Schreiner Angela, Hagen - Schulze Anette, Bielefeld - Seidel Stephanie, Potsdam - selbstbestimmt leben, Bremen - Selbsthilfe Körperbehinderter, Erlensee - Selbsthilfe Körperbehinderter, Göttingen - Sozialverband Deutschland Berlin, Ragnar Hoenig – Spieker Dr. Ulrich, Überlingen - Sporkmann Carsten, Berlin - Stock Dr. Anke, München - Stötzer Barbara, Jena – Stolzenbach Martina, Neustadt - Stowasser Christa, Neufra – Tolmein Dr. Oliver, Hamburg - **Vogel** Dr. Hans-Jochen, München - Vogel Ivo, Berlin - **Waldschmidt** Prof. Dr. Anne, Köln - Weibernetz e.V. M.Puschke/G.Faber, Kassel - Weigert, Thomas G., Kolbermoor - Weinert Matthias, Bremen - Wittich Gregor, Hamburg - Wolter Michael, Zeuthen – Worseck, Thomas, Hamburg - **WüSL** Selbstbestimmtes Leben, Würzburg - Wuppertaler Behindertenrat - **Zimmer** Maria Dolores, Berlin – Zinsmeister Prof. Dr. Julia, Köln – ZSL, Mainz

(Stand: 18. Juni 2013)